

# Burgenländischer Landes-Rechnungshof

## Prüfungsbericht

betreffend die Überprüfung der  
Verwendung der Mittel der Jubiläums-  
gabe anlässlich 90 Jahre Burgenland  
sowie aller weiteren Ausgaben im  
Zusammenhang mit dem  
Jubiläumsjahr

Eisenstadt, im Juni 2013



#### Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Telefon: 02682/63066  
Fax: 02682/63066-1807  
E-Mail: [post.lrh@bgld.gv.at](mailto:post.lrh@bgld.gv.at)  
Internet: [www.blrh.at](http://www.blrh.at)  
DVR: 2110059

#### Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Berichtszahl: LRH-300-28/17-2013  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im Juni 2013

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland, Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BM	Bundesminister/Bundesministerium
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BT	Burgenland Tourismus
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
dh.	das heißt
DVR	Datenverarbeitungsregister
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	und die folgenden
FN	Firmenbuchnummer
G	Gesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	GmbH-Gesetz
GZ	Geschäftszahl
ha.	hieramts, hieramtig
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHd.	in Höhe der/des
iHv.	in Höhe von
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KO	Klubobmann
KSB GmbH	KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH, FN 180457 d
LAD	Landesamtsdirektor
leg. cit.	legis citatae
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LH-Stv.	Landeshauptmann-Stellvertreter
lit.	litera
LR	Landesrat
LReg	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
LT	Landtag
LV	Landesverband
LVA	Landesvoranschlag
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
NVA	Nachtragsvoranschlag
oa.	oben angeführte(n)
p.a.	per annum
Pkt.	Punkt
PM	Projektmodul/e
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung

RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
S.	Seite
SPÖ-KO	Klubobmann der Bgld. SPÖ-Landtagsfraktion
Stv.	Stellvertreter
ua.	unter anderem
uU.	unter Umständen
VASt	Voranschlagstelle
VF	Vereinsförderung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Z	Ziffer
zB.	zum Beispiel
ZI.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
zT.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

# Inhalt

<b>I. TEIL .....</b>	<b>6</b>
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG .....	6
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE .....	6
<b>II. TEIL .....</b>	<b>7</b>
1. ZUSAMMENFASSUNG .....	7
2. FESTSTELLUNGEN .....	8
3. GRUNDLAGEN .....	11
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf .....	11
3.2 Prüfungsanlass .....	11
3.3 Zeitliche Abgrenzung .....	11
3.4 Gesetzliche Grundlagen .....	11
3.5 Vollständigkeitserklärung .....	11
3.6 Stellungnahme .....	11
3.7 Sonstiges .....	11
<b>III. TEIL .....</b>	<b>13</b>
1. KENNDATENFELD .....	13
2. AUSGANGSLAGE .....	14
2.1 Jubiläumsgabe .....	14
2.2 Mittelverteilung .....	14
2.3 Genehmigte Projekte .....	16
3. PLANUNG UND ORGANISATION .....	18
3.1 Förderkonzept .....	18
3.2 Zuständigkeiten .....	19
3.3 Organisation .....	20
3.4 Projektauswahl .....	21
3.5 Vergleich NVA/genehmigte Projekte .....	23
3.6 Plan/Ist-Vergleich .....	23
3.7 Projektbeispiel Land, Jugendstudie .....	27
3.8 weitere Ausgaben .....	29
4. ABRECHNUNG .....	31
4.1 Förderungen Land .....	31
4.2 Förderrichtlinien .....	31
4.3 Abrechnung Land .....	32
4.4 Abrechnung KSB GmbH, LV Bgld. Tourismus .....	34
5. VERWENDUNGSNACHWEIS .....	35
5.1 Richtlinien .....	35
5.2 Verwendungsnachweis .....	35
6. EMPFEHLUNGEN .....	37
<b>IV. TEIL ANLAGEN .....</b>	<b>39</b>
Anlage 1 Darstellung der Mittel aus der Jubiläumsgabe im Landeshaushalt .....	39
Anlage 2 Involvierte Organisationseinheiten des Landes Burgenland .....	40
Anlage 3 Kenndaten KSB GmbH .....	41
Anlage 4 Kenndaten Event Burgenland GmbH .....	42
Anlage 5 Kenndaten LV Bgld. Tourismus .....	43
<b>V. TEIL STELLUNGNAHME .....</b>	<b>44</b>
Anlage 6 Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis .....	44

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG<sup>1</sup> nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotentiale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Ab-rundungen vorgenommen. Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

---

<sup>1</sup> Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

## II. Teil

### 1. Zusammenfassung

Der Nationalrat beschloss am 08.07.2011 das Bundesgesetz über die Gewährung eines Zweckzuschusses an das Land Burgenland aus Anlass der 90-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich. Die Kundmachung des Bundesgesetzes erfolgte am 26.07.2011. Auf dieser gesetzlichen Grundlage vereinnahmte das Land Burgenland im Jahr 2011 eine Jubiläumsgabe des Bundes iHv. 4,0 Mio. EUR.

Das Land Burgenland erstellte für die organisatorische Abwicklung des Jubiläumsjahres kein spezifisches und verbindliches Organisationskonzept. Insbesondere bestellte das Land Burgenland keinen gesamtverantwortlichen Projektkoordinator für die Wahrnehmung der maßgeblichen Managementaufgaben. Der BLRH betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund der zumindest 14 involvierten Organisationseinheiten des Landes Burgenland.

Das Land Burgenland legte der Verwendung der Jubiläumsgabe kein umfassendes Förderkonzept zugrunde. Insbesondere definierte das Land Burgenland keine Förderschwerpunkte und keine quantifizierbaren Förderziele. Einen zielorientierten und steuerbaren Mitteleinsatz sah der BLRH dadurch nicht gewährleistet.

Das Land Burgenland verfügte über keinen vollständigen und verlässlich dokumentierten Überblick über die anlässlich des Jubiläumsjahres geförderten Projekte. Zum Ausdruck kam dies ua. in dem vom Land Burgenland gegenüber dem Bund erbrachten Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Jubiläumsgabe. Der Verwendungsnachweis war intransparent sowie lückenhaft und beinhaltete lediglich Planwerte und keine Istwerte. Weiters enthielt der Verwendungsnachweis Projekte, welche bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht umgesetzt bzw. abgerechnet waren.

Die Ursachen für diese festgestellten Mängel sah der BLRH insbesondere im Fehlen eines gesamtverantwortlichen Projektkoordinators, in der intransparenten Projektsuche und Projektauswahl, in der uneinheitlichen Dokumentation sowie in den unzureichenden Berichtspflichten im Rahmen der organisatorischen Abwicklung des Jubiläumsjahres.

## 2. Feststellungen

### 2.1 Projektdefinition

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine einheitlichen Kriterien für die Einstufung und Gliederung der Projekte bzw. Veranstaltungen definierte. *(III. Teil-2.3.2)*

### 2.2 Projektauswahl

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland weder die Rahmenbedingungen der Förderung noch den Förderprozess zeitgerecht regelte. Insbesondere definierte das Land Burgenland keine präzisen Kriterien für die Durchführung der Projektsuche und die Genehmigung der Fördermittel. Der BLRH wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Aussendung der Förderrichtlinien durch das Land Burgenland bereits Projekte genehmigt waren.

Ferner bemängelte der BLRH die intransparente Dokumentation der Projektsuche und Projektauswahl. *(III. Teil-3.4.2)*

### 2.3 Vergleich NVA/ genehmigte Projekte

Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland seinen Anteil an der Jubiläumsgabe von rd. 1,43 Mio. EUR nicht zur Gänze ausschöpfte. Abweichungen bestanden bei den im Rahmen der Vereinsförderung genehmigten Projektausgaben, welche den budgetierten Betrag um rd. 89 Tsd. EUR unterschritten. *(III. Teil-3.5.2)*

### 2.4 Plan/Ist-Vergleich

(1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland über die im Jubiläumsjahr 2011 realisierten Projekte weder eine konsolidierte Projektliste noch einen umfassenden Projektabschlussbericht verfasste. Zudem stimmte die vom Land Burgenland zur Verfügung gestellte Liste der Landesförderprojekte nicht mit den betreffenden Abrechnungsunterlagen überein.

Auf dieser Datengrundlage war die Durchführung eines umfassenden Plan/Ist-Vergleichs, insbesondere bei den Förderprojekten des Landes, nicht möglich. *(III. Teil-3.6.2)*

(2) Der BLRH vermerkte Plan/Ist-Abweichungen bei den einzelnen Projektmodulen der KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH von rd. –37 Tsd. EUR bis rd. 53 Tsd. EUR. *(III. Teil-3.6.2)*.

(3) Der BLRH wies auf Plan/Ist-Abweichungen bei den Projekten und Aktivitäten des Landesverbands Bgld. Tourismus hin. Insbesondere gelangten drei Projekte nicht zur Ausführung. Demgegenüber setzte der Landesverband Bgld. Tourismus zusätzliche Aktivitäten um. Eine Aktivität finanzierte er nicht wie ursprünglich vorgesehen aus den Mitteln der Jubiläumsgabe, sondern aus EU-Fördermitteln.

Der BLRH vermerkte kritisch, dass über die Einstellung der drei Projekte keine schriftlichen Aufzeichnungen vorlagen. Gleiches galt für die Korrespondenzen zwischen dem Landesverband Bgld. Tourismus und dem Land Burgenland iVm. den Projekt- und Finanzierungsänderungen. *(III. Teil-3.6.2)*



## 2.5 Projektbeispiel, Jugendstudie

(1) Der BLRH stellte fest, dass die Vorgehensweise des Landes Burgenland bei der Beauftragung einer externen Trendagentur mit der Erstellung einer Jugendstudie keinen Verstoß gegen das Bundesvergabegesetz 2006 darstellte. Er bemängelte allerdings, dass das Land Burgenland hierfür weder ein detailliertes Leistungsbild, noch (interne) Eignungs-/Zuschlagskriterien definierte. Zudem holte es keine Richtofferte ein.

Auf welcher Grundlage das Land Burgenland va. die Preisangemessenheit des Angebots der Trendagentur überprüfte, war nicht dokumentiert. Darüber hinaus basierte die Beauftragung der Jugendstudie auf einem undatierten, nicht unterfertigten Angebot der Trendagentur. (III. Teil-3.7.2)

(2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Planungsprämissen und Kostenschätzungen der Umsetzungsmaßnahmen der Jugendstudie nicht dokumentiert waren. Worauf sich die dafür genehmigten Projektausgaben iHv. 10 Tsd. EUR stützten, war für den BLRH nicht eindeutig nachvollziehbar.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Umsetzungsmaßnahmen der Jugendstudie bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht zur Ausführung gelangten. Das Land Burgenland erteilte hierzu weder nähere Auskünfte noch legte es verbindliche Beschlüsse vor. (III. Teil-3.7.2)

## 2.6 weitere Ausgaben

Der BLRH kritisierte, dass die Projektliste des Landes Burgenland vom 12.11.2012 nicht alle Ausgaben für 90 Jahre Burgenland umfasste. Der BLRH vermerkte Ausgaben iHv. zumindest 14.280 EUR, welche er im Rahmen der Prüfungshandlungen erhob bzw. ihm das Land Burgenland erst nachträglich bekannt gab. Er wiederholte seine Kritik an der inkonsistenten Projektdokumentation.

Der BLRH verwies auf § 6 Abs. 3 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz, wonach die überprüfte Stelle jedem auf Abs. 2 gegründeten Verlangen des BLRH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu entsprechen hat. (III. Teil-3.8.2)

## 2.7 Förderrichtlinien

Der BLRH stellte fest, dass die Förderrichtlinien des Landes Burgenland für die Vergabe bzw. Abwicklung der Förderungen im Rahmen der Jubiläumsgabe keine nähere Definition hinsichtlich der förderbaren bzw. nicht förderbaren Projektausgaben enthielten.

Nach Ansicht des BLRH hätte durch eine präzise Regelung der förderbaren Ausgaben sowie des Fördergegenstands eine breitere Wirkung mit den vorhandenen Fördermitteln erzielt werden können.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrags auch durch eine eidesstattliche Erklärung über die Erbringung von Eigenleistungen erfolgen konnte. Dadurch war eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der gewährten Fördermittel durch die Förderstelle nicht gegeben und somit eine Erreichung des Förderziels nicht messbar. (III. Teil-4.2.2)

## 2.8 Abrechnung

Der BLRH wies auf die mangelhafte und verzögerte Projektabrechnung hin. Weiters bemängelte er den fehlenden Nachdruck der Landesförderstellen bei der Rückforderung des Förderbetrags für nicht durchgeführte Förderprojekte.

Die Dokumentation der Förderfälle war unvollständig. Kopien von maßgeblichen Originalabrechnungen (Abrechnungsunterlagen) lagen nicht für alle Förderprojekte vor. (III. Teil-4.3.2)

## 2.9 Verwendungsnachweis

(1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland für den gegenüber dem Bund bzw. dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu erbringenden Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Jubiläumsgabe keine spezifischen Richtlinien erstellte. Darüber hinaus bestanden in diesem Zusammenhang keine präzisen Nachweis-, Berichts- und Dokumentationspflichten der KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH und des Landesverbands Bgld. Tourismus gegenüber dem Land Burgenland. (III. Teil-5.1.2)

(2) Der BLRH kritisierte Aufbau und Inhalt des vom Land Burgenland gegenüber dem Bund (BMF) erbrachten Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltete lediglich Planwerte und keine Istwerte. Darüber hinaus war der Verwendungsnachweis intransparent und widersprüchlich. Auf welcher Grundlage das Land Burgenland den Verwendungsnachweis erstellte, war für den BLRH nicht nachvollziehbar. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die fehlenden Richtlinien.

Insbesondere kritisierte der BLRH, dass der Verwendungsnachweis Projekte enthielt, welche bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht umgesetzt bzw. abgerechnet waren. (III. Teil-5.2.2)

### 3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf
- (1) Der BLRH überprüfte die Verwendung der Mittel der Jubiläumsgabe anlässlich 90 Jahre Burgenland sowie aller weiteren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Jubiläumsjahr.
- (2) Der BLRH leitete die Prüfung mit dem Landesamtsdirektor (LAD) des Amtes der Bgld. LReg am 28.08.2012 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 08.03.2013.
- (3) Das Abschlussgespräch fand mit dem LAD des Amtes der Bgld. LReg am 10.04.2013 statt. Dabei übergab der BLRH das vorläufige Prüfungsergebnis. Die Stellungnahmefrist gem. § 7 Bgld. LRHG endete am 22.05.2013.
- 3.2 Prüfungsanlass
- Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG vor.
- 3.3 Zeitliche Abgrenzung
- Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich von Juni 2010 bis Juni 2012. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Überprüfungszeitraums bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen ein.
- 3.4 Gesetzliche Grundlagen
- Der Gebarungüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.5 Vollständigkeitserklärung
- Der LAD gab am 10.04.2013 folgende Vollständigkeitserklärung ab: *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“*
- 3.6 Stellungnahme
- Die Stellungnahme der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis schloss der BLRH auch im Volltext im V. Teil des Prüfungsberichts als Anlage 6 bei.
- 3.7 Sonstiges
- (1) Prüfungsschwerpunkt war die Förderabwicklung des Landes Burgenland im Sinn einer Systemprüfung. Die Prüfung umfasste weder eine inhaltliche Beurteilung noch eine Wertung der einzelnen Förderprojekte.
- (2) Der BLRH richtete sein Hauptaugenmerk auf die Verwendung der Jubiläumsgabe. Die Überprüfung aller weiteren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Jubiläumsjahr beschränkte sich auf die vom Land Burgenland bekannt gegebenen Ausgaben. Der BLRH vermerkte hierzu die unpräzise Abgrenzung im Prüfungsantrag.

(3) Die Erhebung des prüfungsrelevanten Sachverhalts gestaltete sich schwierig bzw. zögerlich und erstreckte sich über einen Zeitraum von über sechs Kalendermonaten. Dafür zeichneten in erster Linie das Fehlen eines gesamtverantwortlichen Projektkoordinators und die lückenhafte Projektdokumentation verantwortlich. Der BLRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Land Burgenland über keinen vollständigen und verlässlichen Überblick über die anlässlich 90 Jahre Burgenland geförderten Projekte verfügte.

(4) Der BLRH führte im Rahmen der Prüfung ua. im Feber 2013 eine Vor-Ort-Einschau bei der KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH und dem Landesverband Burgenland Tourismus durch. Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen ausdrücklich hervor.

# III. Teil

## 1. Kenndatenfeld

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Bundesgesetz über die Gewährung eines Zweckzuschusses an das Land Burgenland aus Anlass der 90-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich. <sup>2</sup>	
<b>Höhe:</b>	4,0 Mio. EUR	
<b>Mittelverteilung:</b>	<b>Betrag</b>	<b>Anteil</b>
	[EUR]	[%]
Land Burgenland	1.425.700	36
KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH	1.092.800	27
Landesverband Burgenland Tourismus	1.481.500	37
<b>Summe</b>	<b>4.000.000</b>	<b>100</b>
<b>Genehmigte Projekte/Projektmodule:</b>	<b>Planausgaben</b>	<b>Anzahl</b>
	[EUR]	[...]
Land Burgenland	1.337.070	80 Projekte
KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH	1.092.800	5 Projektmodule
Landesverband Burgenland Tourismus	1.481.500	11 Projekte
<b>Summe</b>	<b>3.911.370</b>	

Tab. 1

Quelle: Land Burgenland, KSB GmbH, LV Bgld. Tourismus; Darstellung: BLRH

<sup>2</sup> BGBl. I Nr. 47/2011.

## 2. Ausgangslage

2.1 Jubiläumsgabe<sup>2.1.1</sup> Am 22.02.2011 beschloss der Ministerrat eine Jubiläumsgabe des Bundes aus Anlass der 90-jährigen Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich iHv. 4,0 Mio. EUR.

Der Nationalrat beschloss am 08.07.2011 das „*Bundesgesetz über die Gewährung eines Zweckzuschusses an das Land Burgenland aus Anlass der 90-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich*“. Die Kundmachung des Bundesgesetzes erfolgte am 26.07.2011.<sup>3</sup>

Gem. § 1 Z 1 bis 2 leg. cit. war die Jubiläumsgabe für folgende Zwecke zu verwenden:

- Maßnahmen iSd. Zukunftssicherung im Bereich der Beschäftigung, der Wirtschaft, des Sozialwesens und der Jugend sowie
- Kultur- und Bildungsprojekte zur Stärkung der Identität und Vielfalt im Burgenland, wie die Durchführung von Feierlichkeiten im Zusammenhang mit dem Gedenken an Franz Liszt.

Die Jubiläumsgabe war zur Stärkung der Landesmittel für die vorangeführten Zwecke bestimmt.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage vereinnahmte das Land Burgenland am 21.12.2011 eine Jubiläumsgabe iHv. 4,0 Mio. EUR.

2.2 Mittelverteilung

<sup>2.2.1</sup> (1) Das Land Burgenland verteilte die Jubiläumsgabe wie folgt:<sup>4</sup>

Verteilung Jubiläumsgabe	Betrag	Anteil
	[EUR]	[%]
Land Burgenland	1.425.700	36
KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH	1.092.800	27
Landesverband Burgenland Tourismus	1.481.500	37
<b>Summe</b>	<b>4.000.000</b>	<b>100</b>

Tab. 2

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

<sup>3</sup> BGBl. I Nr. 47/2011.

<sup>4</sup> Grundlage bildeten elf Regierungsbeschlüsse und zwei Verfügungsakte.

Nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Verteilung der Jubiläumsgabe:<sup>5</sup>

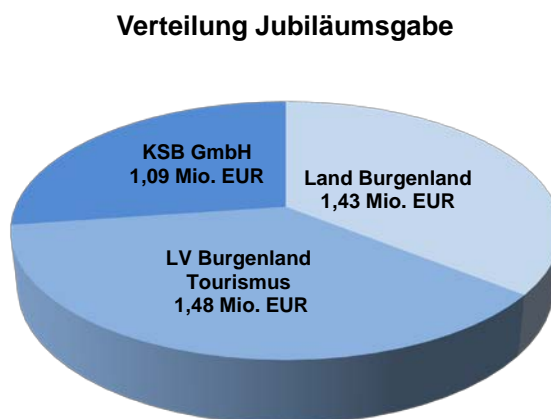


Abb. 1  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Das Land Burgenland verbuchte die vom Bund erhaltene Jubiläumsgabe auf der Voranschlagstelle (VAST) 2-945001-8500 „Jubiläumsgabe, Zweckzuschuss“. Ausgabenseitig stellte sich die Mittelverteilung wie folgt dar:<sup>6</sup>

VAST	Bezeichnung	Betrag
		[EUR]
1-011009-7232	Repräsentationen	125.500
1-381025-7420	KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH, Gesellschafterzuschuss	1.092.800
1-381105-7670	Förderung von Kirchen, Vereinen und sonstigen Aktivitäten <sup>7</sup>	300.000
1-381115-7670	Förderung von Kirchen, Vereinen und sonstigen Aktivitäten <sup>8</sup>	200.000
1-770105-7307-020	Landeszuschuss zum Marketingaufwand	1.481.500
1-945005-7670	Jubiläumsgabe, Zweckzuschuss	800.200
	<b>Summe</b>	<b>4.000.000</b>

Tab. 3  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 1 stellt die Mittelverteilung der Jubiläumsgabe im Landeshaushalt überblicksmäßig dar.

<sup>5</sup> Gerundete Werte.

<sup>6</sup> Vgl. Nachtragsvoranschlag (NVA) 2011.

<sup>7</sup> Vereinsförderung Landeshauptmann (LH).

<sup>8</sup> Vereinsförderung Landeshauptmann-Stv. (LH-Stv.).

(3) Die KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH (KSB GmbH)<sup>9</sup> war eine 100%-Tochter der Burgenländischen Landesholding GmbH<sup>10</sup>. Die KSB GmbH erhielt vom Land Burgenland einen mittelbaren Gesellschafterzuschuss iHv. rd. 1,61 Mio. EUR. Dieser beinhaltete die Mittel der Jubiläumsgabe iHv. rd. 1,09 Mio. EUR und den Rückersatz der Bezüge von zugewiesenen Landesbediensteten iHv. rd. 521 Tsd. EUR.<sup>11</sup>

Der Gesellschafterzuschuss des Landes Burgenland langte bei der KSB GmbH im Juli 2011 ein. Davon übertrug die Gesellschaft 200 Tsd. EUR an ihre 100%-Tochter, der Event Burgenland GmbH<sup>12</sup>.

(4) Der Landesverband Burgenland Tourismus (LV Bgld. Tourismus) erhielt die Mittel der Jubiläumsgabe iHv. rd. 1,48 Mio. EUR vom Land Burgenland als Landeszuschuss zum Marketingaufwand.<sup>13</sup> Dieser langte beim LV Bgld. Tourismus im Juli 2011 ein.

## 2.3 Genehmigte Projekte

2.3.1 (1) Mit der Jubiläumsgabe sollten Projekte bzw. Veranstaltungen gefördert werden. Einheitliche Kriterien für die Einstufung und Gliederung der Projekte waren nicht definiert.

(2) Auf das Land Burgenland entfielen 80 Förderprojekte. Der Projektgenehmigung lagen sechs Regierungsbeschlüsse und zwei Verfügungsakte zugrunde.

Die von der KSB GmbH zu realisierenden Projekte verteilten sich auf fünf Projektmodule, welche dem Gesamtbudget der Gesellschaft<sup>14</sup> zu entnehmen waren. Das Gesamtbudget basierte auf den vom Aufsichtsrat (AR) genehmigten und von der Generalversammlung (GV) beschlossenen Budgets der Geschäftsjahre 2010 und 2011. Die Geschäftsführung der KSB GmbH berichtete dem AR und der GV über die Projekte und den Projektablauf in den AR- und GV-Sitzungen.

Die Bgld. LReg genehmigte den Anteil der Jubiläumsgabe für die KSB-GmbH mit der Zuerkennung des Gesellschafterzuschusses am 09.06.2011 und am 21.06.2011. Die vorangeführten Projektmodule waren in den Regierungsbeschlüssen nicht ausgewiesen. Gem. Regierungsbeschluss vom 09.06.2011 verteilten sich die genehmigten Mittel aus der Jubiläumsgabe iHv. rd. 1,09 Mio. EUR auf sieben Sonderveranstaltungen iHv. rd. 193 Tsd. EUR und die „Kulturmillion Franz Liszt“ iHv. 900 Tsd. EUR.

Elf Projekte teilte das Land Burgenland dem LV Bgld. Tourismus zu. Dies erfolgte im Zuge der Gewährung der Mittelaufstockung zum Marketingaufwand bzw. mit Regierungsbeschluss vom 21.06.2011. Die Berichterstattung an den Vorstand des LV Bgld. Tourismus über die Projekte und Projektablauf fand im Rahmen der Vorstandssitzungen statt.

<sup>9</sup> FN 180457 d.

<sup>10</sup> FN 119581 f.

<sup>11</sup> Grundlage bildeten die Regierungsbeschlüsse vom 09.06.2011 und 21.06.2011.

<sup>12</sup> FN 298717 s.

<sup>13</sup> Grundlage bildeten die Regierungsbeschlüsse vom 21.06.2011 und 12.07.2011.

<sup>14</sup> Stand 08.11.2012.



(3) Nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick über die genehmigten Projekte und Projektmodule:

	Projekte/Projektmodule	Planausgaben
		[EUR]
Land Burgenland	80 Projekte	1.337.070
KSB GmbH	5 Projektmodule	1.092.800
LV Bgld. Tourismus	11 Projekte	1.481.500
<b>Summe</b>		<b>3.911.370</b>

Tab. 4

Quelle: Land Burgenland, KSB GmbH, LV Bgld. Tourismus; Darstellung: BLRH

Die 80 Landesförderprojekte gliederten sich nach VAST und Förderstelle wie folgt:

Förderstelle	Bezeichnung	Projekte	Planausgaben
			[EUR]
LAD-GS <sup>15</sup> , LAD-PT <sup>16</sup>	Gemeinsame Projekte	31	800.200
LAD-GS <sup>17</sup>	Vereinsförderung LH	16	211.370
Abt. 2 <sup>18</sup>	Vereinsförderung LH-Stv.	30	200.000
LAD-PT	Repräsentationen	3	125.500
<b>Summe</b>		<b>80</b>	<b>1.337.070</b>

Tab. 5

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 2.3.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine einheitlichen Kriterien für die Einstufung und Gliederung der Projekte bzw. Veranstaltungen definierte.

Der BLRH empfahl, bei künftigen Jubiläumsgaben einheitliche Kriterien für die Einstufung und Gliederung der Förderprojekte zu definieren.

<sup>15</sup> Generalsekretariat der LAD.

<sup>16</sup> LAD-Stabstelle Protokoll und zentrale Dienste. Dies betraf zwei Projekte.

<sup>17</sup> LAD-GS, Referat Vereinspflege.

<sup>18</sup> Abt. 2-Gemeinden und Schulen, Landesjugendreferat.

### 3. Planung und Organisation

3.1 Förderkonzept <sup>3.1.1</sup> (1) Förderungen bildeten ein Instrument zur Umsetzung politischer Zielsetzungen. Die Ziele des Förderwesens basierten auf den betreffenden Gesetzen, Förderprogrammen und Förderkonzepten. Förderprogramme schufen die Rahmenbedingungen für die Beantragung der Mittel, um auf ausgeschriebenen Gebieten Förderprojekte durchführen zu können.

Das Förderkonzept war die Grundlage der Strategie, welche mit den Förderungen verfolgt werden sollte. Aus dem Förderkonzept sollten das Fördervolumen, die Schwerpunkte, die Ziele und die beabsichtigten Wirkungen der Förderungen ableitbar sein. Ebenso waren die Kriterien für die Evaluierung zu definieren. Die Ziele, die mit der Förderung erreicht werden sollten, mussten quantifizierbar sein.<sup>19</sup>

(2) Gesetzliche Grundlage der Jubiläumsgabe war das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2011.

(3) Die Beschlüsse der Bgld. LReg über die Verteilung und Verwendung der Jubiläumsgabe bezogen sich im Wesentlichen auf das vorangeführte Bundesgesetz. Ein umfassendes Förderkonzept des Landes Burgenland lag diesen Regierungsbeschlüssen nicht zugrunde.

Das Land Burgenland teilte dazu mit Schreiben vom 18.10.2012 ua. mit:

*„Für das Land Burgenland sollte das Jubiläum „90 Jahre Burgenland“ vor allem dazu dienen, die burgenländische Identität weiter zu stärken und die Vielfalt zu fördern. Dazu sollten im Sinne der Zukunftssicherung auch die Mittel der Jubiläumsgabe und die damit unterstützten Projekte und Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Zuerkennung der Jubiläumsgabe war auch ein sichtbares Zeichen der Anerkennung der Verdienste der Burgenländerinnen und Burgenländer, die mit Fleiß und Einsatz zum Aufbau und zur erfolgreichen Entwicklung des Burgenlandes beigetragen haben und dass das Burgenland als wertvoller Teil der Republik Österreich angesehen wird. Im Mittelpunkt sollten dazu Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Wirtschaft, Sozialwesen und Jugend sowie Kultur- und Bildungsprojekte stehen. [...] Bei der Auswahl der Projekte wurde vor allem auf die Zielsetzung, die Nachhaltigkeit sowie auf die Vermeidung allfälliger Folgekosten Bedacht genommen.“*

3.1.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland der Verwendung der Jubiläumsgabe kein umfassendes Förderkonzept zugrunde legte. Insbesondere definierte das Land Burgenland keine Förderschwerpunkte und keine quantifizierbaren Förderziele. Weiters waren weder die beabsichtigten Wirkungen noch die Kriterien für die Evaluierung klar festgelegt. Ein zielorientierter und steuerbarer Mitteleinsatz war dadurch nicht gewährleistet.

---

<sup>19</sup> Vgl. Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollamt der Stadt Wien: Leitfaden für die Prüfung von Förderungen, Graz 2005, S. 7ff.

Die vom Land Burgenland in diesem Zusammenhang genannten Förderziele verwiesen auf ein äußerst breites Förderspektrum und waren für die Beurteilung von Erfolg und Wirksamkeit der Verwendung der Jubiläumsgabe weitgehend ungeeignet.

Der BLRH empfahl, für die Verwendung von künftigen Jubiläumsgaben ein umfassendes Förderkonzept mit klar definierten Zielsetzungen und Prioritäten zu erarbeiten. Darüber hinaus wären die beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für die Evaluierung präzise zu formulieren.

3.1.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:  
*„ [...] Die Förderzwecke bzw. die Projektziele, wurden nicht durch die Bildung von Förderschwerpunkten eingeschränkt, sondern das breite Förderspektrum berücksichtigt, wie dies im Bundesgesetzblatt I Nr. 47/2011 vorgesehen war. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass Projekte im Rahmen der Zielsetzungen die beabsichtigten vielfältigen Wirkungen entfalten konnten. Eine Quantifizierung der eingereichten Projekte erfolgte weitgehend nach einem qualitativen Ansatz, wonach die Einschätzung der Förderwürdigkeit eines Projektes auf das Urteil der befassten Gremien zurückzuführen ist. [...]“<sup>20</sup>*

3.1.4 Der BLRH entgegnete, dass das Land Burgenland weder ein Förderkonzept erstellte noch präzise Förderziele definierte. Die Voraussetzungen für einen zielorientierten und steuerbaren Mitteleinsatz lagen somit nicht vor. Die Durchführung einer Wirkungsanalyse war ebenso wenig möglich. Der Argumentation des Landes Burgenland, wonach die Setzung von Förderschwerpunkten die Förderzwecke bzw. Projektziele eingeschränkt hätte und etwaige „Gremien“ eine „Quantifizierung“ der eingereichten Projekte nach einem „qualitativen Ansatz“ vornahm, war zudem weder dokumentiert noch schlüssig nachvollziehbar.

### 3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organisationseinheiten des Amtes der Bgld. LReg waren im Landesverfassungsgesetz<sup>21</sup>, in der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. LReg<sup>22</sup> und in der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg<sup>23</sup> geregelt.

Im Fall der KSB GmbH ergaben sich die Verantwortlichkeiten aus dem GmbH-Gesetz<sup>24</sup> und dem Gesellschaftsvertrag vom 02.12.2009.

Beim LV Bgld. Tourismus waren die Zuständigkeiten der Organe im Bgld. Tourismusgesetz 1992<sup>25</sup> und in den Geschäftsordnungen des Vorstands festgelegt.

<sup>20</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 6, Vorbemerkung.

<sup>21</sup> LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

<sup>22</sup> LGBl. Nr. 50/1969 idgF.

<sup>23</sup> LGBl. Nr. 30/2002 idgF.

<sup>24</sup> RGBI. 58/1906 idgF.

<sup>25</sup> LGBl. Nr. 36/1992 idgF.

### 3.3 Organisation

3.3.1 (1) Im Juni 2010 beauftragte der Landeshauptmann (LH) mündlich den Klubobmann der Bgld. SPÖ-Landtagsfraktion (SPÖ-KO) mit der Organisation der Feierlichkeiten zum 90 Jahr-Jubiläum und Erstellung eines Grundsatzkonzepts. Der SPÖ-KO erstellte daraufhin unentgeltlich ein Grobkonzept.

Das Grobkonzept datierte mit 31.08.2010 und war als Diskussionsgrundlage bezeichnet. Es skizzierte ua. Ausgangslage, Zielsetzung und Ablaufschritte. Weiters beinhaltete es ein Organigramm einer möglichen Veranstaltungsorganisation.

(2) Das Land Burgenland entwickelte dieses Grobkonzept nicht weiter. Ebenso wenig bestellte es für die Wahrnehmung der Projektmanagementaufgaben einen gesamtverantwortlichen Projektkoordinator.

Zu den maßgeblichen Managementaufgaben gehörten nach Ansicht des BLRH insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Planung,
- Organisation, Kommunikation und Koordination,
- Führung sowie
- Steuerung und Controlling.

Die Planung umfasste va. die Projektdefinition sowie die Leistungs-, Qualitäts-, Termin-, Ressourcen-, Kosten- und Finanzplanung.

Zum Aufgabenbereich Organisation, Kommunikation und Koordination zählten ua. die Rollendefinition, die Aufgaben- und Verantwortungsverteilung sowie die Gestaltung des Informationsflusses.<sup>26</sup>

Die Führung beinhaltete die Mitarbeiterauswahl sowie die Förderung der Zielklarheit und Zielakzeptanz.

Der Aufgabenbereich Steuerung und Controlling erstreckte sich auf die Erfassung und Bewertung des Fortschritts sowie die integrierte Steuerung von Qualität, Terminen, Ressourcen, Kosten und Finanzmitteln.

(3) Neben der KSB GmbH und dem LV Bgld. Tourismus waren in die Förderabwicklung zumindest 14 Organisationseinheiten des Landes Burgenland involviert. Hierzu zählten ua. die LAD-Stabstelle Protokoll und zentrale Dienste, das LAD-Referat Frauenangelegenheiten, die Abt. 2-Gemeinden und Schulen und die Abt. 7-Kultur, Wissenschaft und Archiv. Die Dienststellen agierten als Förderwerber, Auftraggeber und/oder Förderstelle.

Die Anlage 2 gibt einen Überblick über die in die Abwicklung des Jubiläumsjahres eingebundenen Organisationseinheiten des Landes Burgenland.

3.3.2 Zu (2, 3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland für die organisatorische Abwicklung des Jubiläumsjahres kein spezifisches und verbindliches Organisationskonzept ausarbeitete. Insbesondere bestellte das Land Burgenland keinen gesamtverantwortlichen Projektkoordinator für die Wahrnehmung der maßgeblichen Managementaufgaben.

<sup>26</sup> Projekt-Informationssystem: Berichtswesen, Sitzungsmanagement und Dokumentation.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund der zumindest 14 involvierten Organisationseinheiten des Landes Burgenland.

Der BLRH empfahl, für die Abwicklung künftiger Jubiläumsjahre ein spezifisches und verbindliches Organisationskonzept mit klar definierter Aufbau- und Ablauforganisation zu erstellen. Insbesondere wäre für die Wahrnehmung der maßgeblichen Managementaufgaben ein gesamtverantwortlicher Projektkoordinator zu bestellen.

3.3.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:  
*„ [...] Um die administrativen Kosten für die Förderungsabwicklung zu minimieren, wurde auf den Aufbau zusätzlicher administrativer Strukturen verzichtet, und die Aufgaben auf mehrere Stellen sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung verteilt. [...]“<sup>27</sup>*

3.3.4 Der BLRH entgegnete, dass der Verzicht des Landes Burgenland auf die Bestellung eines gesamtverantwortlichen Projektkoordinators auf Grund der zu erwartenden Kosten nicht nachvollziehbar war. Das Land Burgenland legte in diesem Zusammenhang keinerlei Vergleichsanalysen bzw. Berechnungen vor. Der BLRH betrachtete dies unter dem Aspekt, dass das Land Burgenland über keine Kostenrechnung verfügte. Das Ergebnis der „Verteilung“ der organisatorischen Abwicklung des Jubiläumsjahres auf 14 Organisationseinheiten legte der BLRH in seinen obigen Ausführungen hinreichend dar.

### 3.4 Projektauswahl

3.4.1 (1) Im Herbst 2010 beauftragte der LH den Leiter der LAD-Stabstelle Protokoll und zentrale Dienste (Stabstellenleiter) mündlich mit der Koordination der Projektsuche.

Der Stabstellenleiter führte in der Zeit von 11.10.2010 bis 29.04.2011 Koordinationsgespräche mit landesinternen und landesexternen Stellen. Zugleich sammelte der Stabstellenleiter Projekte und erarbeitete Projektvorschläge, welche er dem Büro LH in schriftlicher Form übermittelte.

Im Frühjahr 2011 übergab der Stabstellenleiter dem Büro LH die mit *„Gemeinsame Projekte 90 Jahre Burgenland“* betitelte Projektzusammenstellung mit 60 Projektvorschlägen.

Über die Inhalte der Koordinationsgespräche existierten keine durchgängigen Dokumentationen in Form von Protokollen oder Aktenvermerken. Die dem BLRH vorgelegten Zwischenberichte waren weder durchgängig datiert noch unterfertigt. Bei der endgültigen Projektzusammenstellung waren Erstellungsdatum, Übergabezeitpunkt und Adressaten nicht eindeutig nachvollziehbar.

Ein protokollarischer Gesamtnachweis über die beim Land Burgenland eingegangenen Förderanträge anlässlich 90 Jahre Burgenland, aufgeschlüsselt nach Eingangsdatum, Einlaufstelle und Förderwerber existierte nicht.

<sup>27</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 6, Vorbemerkung.

(2) Von den 60 Projektvorschlägen des Stabstellenleiters genehmigte die Bgld. LReg 56 Projekte. Davon entfielen 37 auf Landesförderprojekte. Acht Projektvorschläge fanden sich in den fünf Projektmodulen der KSB GmbH. Elf Projekte (Projektvorschläge) teilte das Land Burgenland dem LV Bgld. Tourismus zu:

<b>Genehmigte Projektvorschläge</b>	<b>Anzahl</b>
Land Burgenland, davon	37
– Gemeinsame Projekte	31
– Vereinsförderung LH	3
– Repräsentationen	3
KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH	8
LV Bgld. Tourismus	11
<b>Summe</b>	<b>56</b>

Tab. 6

Quelle: Land Burgenland, KSB GmbH, LV Bgld. Tourismus; Darstellung: BLRH

Die genehmigten Projekte wichen von den Projektvorschlägen des Stabstellenleiters hinsichtlich Förderhöhe und Förderstelle ab. Dokumentationen über die dafür maßgeblichen Kriterien und die Gründe dieser Abweichungen existierten nicht.

(3) Die Bgld. LReg genehmigte 80 Landesförderprojekte. 37 Projekte basierten auf den vorangeführten Projektvorschlägen des Stabstellenleiters. Die 43 zusätzlichen Projekte genehmigte die Bgld. LReg im Rahmen der Vereinsförderung. Davon 13 Projekte unter der Vereinsförderung LH und 30 Projekte unter der Vereinsförderung LH-Stv.<sup>28</sup>

(4) Das Land Burgenland erstellte für die Vergabe bzw. Abwicklung der Förderungen im Rahmen der Jubiläumsgabe Förderrichtlinien und versendete diese gemeinsam mit einer Fördererklärung. Die Förderrichtlinien waren für das gesamte Amt der Bgld. LReg bindend.

Förderrichtlinien und Fördererklärung ergingen an ausgewählte Adressaten (Förderwerber). Über die herangezogenen Kriterien für die Auswahl und Fördermittelaufteilung bestanden keine schriftlichen Aufzeichnungen.

Mit Versendung der Förderrichtlinien informierte das Land Burgenland die Förderwerber über die Zuerkennung der Fördermittel. Zugleich forderte das Land die Förderwerber auf, einen Förderantrag zu stellen und die unterfertigte Fördererklärung dem Land Burgenland zu retournieren.

Die erstmalige Aussendung der Förderrichtlinien durch das Land Burgenland erfolgte am 27.06.2011. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits Projekte genehmigt.

<sup>28</sup> Vgl. Abschnitt 2.3.

- 3.4.2 Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland weder die Rahmenbedingungen der Förderung noch den Förderprozess zeitgerecht regelte. Insbesondere definierte das Land Burgenland keine präzisen Kriterien für die Durchführung der Projektsuche und die Genehmigung der Fördermittel. Der BLRH wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Aussendung der Förderrichtlinien durch das Land Burgenland bereits Projekte genehmigt waren.

Ferner bemängelte der BLRH die intransparente Dokumentation der Projektsuche und Projektauswahl.

Der BLRH empfahl, die Rahmenbedingungen und den Förderprozess künftiger Jubiläumsgaben vor Genehmigung der Fördermittel zu regeln und präzise Förderrichtlinien zu erarbeiten. Insbesondere wären die Kriterien der Projektsuche, Projektauswahl und Fördermittelverteilung exakt zu definieren und nachvollziehbar zu dokumentieren.

### 3.5 Vergleich NVA/genehmigte Projekte

- 3.5.1 Der Nachtragsvoranschlag (NVA) 2011 des Landes Burgenland sah für die Verwendung der Jubiläumsgabe Mehrausgaben iHv. 4,0 Mio. EUR vor. Die Bgld. LReg genehmigte Projekte mit Planausgaben von rd. 3,91 Mio. EUR. Daraus resultierte eine Abweichung von rd. 89 Tsd. EUR.<sup>29</sup>

Der BLRH verglich den NVA 2011 mit den Planausgaben der genehmigten Projekte:

Projekte/ Projektmodule	NVA 2011	Planausgaben	Abweichung
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Gemeinsame Projekte	800.200	800.200	0
Vereinsförderung LH	300.000	211.370	-88.630
Vereinsförderung LH-Stv.	200.000	200.000	0
Repräsentationen	125.500	125.500	0
KSB GmbH	1.092.800	1.092.800	0
LV Bgld. Tourismus	1.481.500	1.481.500	0
<b>Summe</b>	<b>4.000.000</b>	<b>3.911.370</b>	<b>-88.630</b>

Tab. 7

Quelle: Land Burgenland, KSB GmbH, LV Bgld. Tourismus; Darstellung: BLRH

- 3.5.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland seinen Anteil an der Jubiläumsgabe von rd. 1,43 Mio. EUR nicht zur Gänze ausschöpfte. Abweichungen bestanden bei den im Rahmen der Vereinsförderung LH genehmigten Projektausgaben, welche den budgetierten Betrag um rd. 89 Tsd. EUR unterschritten.

### 3.6 Plan/Ist-Vergleich

- 3.6.1 (1) Das Land Burgenland, die KSB GmbH und der LV Bgld. Tourismus übermittelten dem BLRH jeweils einzelne Projektlisten in unterschiedlichen Versionen. Eine konsolidierte, stichtagsbezogene Projektliste aller im Jubiläumsjahr realisierten Projekte und einen umfassenden Projektabschlussbericht erstellte das Land nicht.

<sup>29</sup> Vgl. Abschnitt 2.3.

Weiters legten das Land Burgenland, die KSB GmbH und der LV Bgld. Tourismus dem BLRH die Abrechnungsunterlagen vor.

(2) Die letztgültige Liste mit Landesförderprojekten datierte mit 12.11.2012. Der Abgleich mit den Abrechnungsunterlagen ergab, dass diese Projektliste nicht alle Förderprojekte des Landes enthielt. Weiters stimmten die darin abgebildeten Istaussgaben nicht mit den abgerechneten Projektausgaben überein.

Ein umfassender Plan/Ist-Vergleich bei den Förderprojekten des Landes Burgenland war auf dieser Datengrundlage nicht möglich.

(3) Der BLRH stellte einen Plan/Ist-Vergleich bei den Projektmodulen (PM) der KSB GmbH an. Grundlage bildeten die Budgetdaten, Jahresabschlüsse und Kontenausdrucke der KSB GmbH und der Event Burgenland GmbH:<sup>30</sup>

PM	Planausgaben	Istaussgaben	Abweichung	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
1	200.000	168.802	-31.198	-16
2	400.000	362.687	-37.313	-9
3	200.000	252.718	52.718	26
4	100.000	99.999	-1	0
5	192.800	208.658	15.858	8
<b>Summe</b>	<b>1.092.800</b>	<b>1.092.864</b>	<b>64</b>	<b>0</b>

Tab. 8  
Quelle: KSB GmbH; Darstellung: BLRH

Die KSB GmbH realisierte die vier Projektmodule Nr. 1 bis 4. Das Projektmodul Nr. 5 wickelte ihre 100%-Tochtergesellschaft, die Event Burgenland GmbH ab.

Die Plan/Ist-Abweichungen bei den einzelnen Projektmodulen bewegten sich zwischen rd. -37 Tsd. EUR bis rd. 53 Tsd. EUR. Insgesamt deckten sich die Istaussgaben der fünf Projektmodule mit den Planaussgaben.

<sup>30</sup> Gerundete Werte.



(4) Der BLRH führte auf Basis der Abrechnungsunterlagen einen Plan/Ist-Vergleich bei den Projekten des LV Bgld. Tourismus durch:<sup>31</sup>

Projekt	Planausgaben	Istausgaben	Abweichung	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
1	90.900	106.516	15.616	17
2	600.000	501.295	-98.705	-16
3	8.300	7.821	-479	-6
4	17.639	16.485	-1.154	-7
5	100.000	127.372	27.372	27
6	100.000	147.958	47.958	48
7	433.300	575.436	142.136	33
8	10.000	0	-10.000	-100
9	12.500	0	-12.500	-100
10	1.800	0	-1.800	-100
11	107.000	109.360	2.360	2
<b>Summe</b>	<b>1.481.439</b>	<b>1.592.243</b>	<b>110.804</b>	<b>7</b>

Tab. 9

Quelle: LV Bgld. Tourismus; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland teilte dem LV Bgld. Tourismus elf Projekte iHv. rd. 1,48 Mio. EUR zu. Die Plan/Ist-Abweichungen betragen zwischen rd. -479 EUR (Projekt Nr. 3) und rd. 142 Tsd. EUR (Projekt Nr. 7).

Von den elf genehmigten Projekten setzte der LV acht Projekte um. Die mit 24.300 EUR budgetierten Projekte Nr. 8 bis 10 gelangten nicht zur Ausführung.

Die größte Abweichung betraf das Projekt Nr. 7 und betrug rd. 142 Tsd. EUR. Dieses Projekt umfasste neun Aktivitäten. Davon finanzierte der LV Bgld. Tourismus eine Aktivität nicht aus der Jubiläumsgabe, sondern aus EU-Fördermitteln. Zwei Aktivitäten setzte er nicht um. Demgegenüber gelangten acht weitere Aktivitäten zur Ausführung. Letztlich realisierte der LV Bgld. Tourismus unter diesem Projekt 15 Aktivitäten iHv. rd. 575 Tsd. EUR.

Die Istausgaben für die vom LV Bgld. Tourismus umgesetzten Projekte betragen rd. 1,59 Mio. EUR<sup>32</sup> und lagen somit um rd. 111 Tsd. EUR über den aus der Jubiläumsgabe erhaltenen Mittel. Diese Mehrausgaben bedeckte der LV aus zusätzlichen Projekterlösen und dem Personalbudget.

Über die drei nicht umgesetzten Projekte Nr. 8 bis 10 erteilten weder das Land Burgenland noch der LV Bgld. Tourismus genaue Auskünfte. Dokumentationen in Form von schriftlichen Korrespondenzen oder Protokollen existierten nicht. Die Abstimmung zwischen dem LV Bgld. Tourismus und dem Land Burgenland auf Projektebene erfolgte in erster Linie mündlich.

3.6.2 Zu (1, 2) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland über die im Jubiläumsjahr 2011 realisierten Projekte weder eine konsolidierte Projektliste noch einen umfassenden Projektabschlussbericht verfasste.

<sup>31</sup> Gerundete Werte.

<sup>32</sup> Exkl. Personalausgaben.

Zudem stimmte die vom Land Burgenland zur Verfügung gestellte Liste der Landesförderprojekte nicht mit den Abrechnungsunterlagen überein.

Auf dieser Datengrundlage war die Durchführung eines umfassenden Plan/Ist-Vergleichs, insbesondere bei den Förderprojekten des Landes Burgenland, nicht möglich.

Der BLRH empfahl, Projektförderungen zukünftiger Jubiläumsjahre mit einer konsolidierten, stichtagsbezogenen Projektliste und einem detaillierten Projektabschlussbericht abzuschließen. Die darin enthaltenen Projekte und Projektausgaben sollten sich widerspruchsfrei aus den Abrechnungsunterlagen ableiten bzw. auf diesen aufbauen.

Zu (3) Der BLRH vermerkte Plan/Ist-Abweichungen bei den einzelnen Projektmodulen der KSB GmbH von rd. -37 Tsd. EUR bis rd. 53 Tsd. EUR.

Zu (4) Der BLRH wies auf Plan/Ist-Abweichungen bei den Projekten und Aktivitäten des LV Bgld. Tourismus hin. Insbesondere gelangten drei Projekte nicht zur Ausführung. Demgegenüber setzte der LV Bgld. Tourismus zusätzliche Aktivitäten um. Eine Aktivität finanzierte er nicht wie ursprünglich vorgesehen aus den Mitteln der Jubiläumsgabe, sondern aus EU-Fördermitteln.

Der BLRH vermerkte kritisch, dass über die Einstellung der drei Projekte keine schriftlichen Aufzeichnungen vorlagen. Gleiches galt für die Korrespondenzen zwischen dem LV Bgld. Tourismus und dem Land Burgenland iVm. den Projekt- und Finanzierungsänderungen.

Der BLRH empfahl, für die Abwicklung zukünftiger Jubiläumsjahre ein nachvollziehbares Berichtswesen zu implementieren. Projekt- und Finanzierungsänderungen wären schlüssig zu begründen und lückenlos zu dokumentieren. Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen gem. Abschnitt 3.3 hinsichtlich der Bestellung eines gesamtverantwortlichen Projektkoordinators.

3.6.3 Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:

*„ [...] Die prozentuelle Abweichung zwischen der Summe der Plan- und der Ist-Werte der Landesförderprojekte beträgt auf der Grundlage der Liste vom 12.11.2012 - 1,2 %. Eine endgültige Liste kann erst nach Abschluss sämtlicher Projekte erstellt werden.*

*[...] Die prozentuelle Abweichung zwischen der Summe der Plan- und der Ist-Werte bei den Projekten der Kultur-Service Burgenland GmbH (KSB) betrug 0,006 %. Die Abweichungen entstanden bei den einzelnen Projekt-Modulen. Diese Module sind aber gesamtheitlich zu sehen und zu bewerten, da die einzelnen Maßnahmen sich in vielen Bereichen gegenseitig bedingen. Es war wesentlich, die Maßnahmen über den gesamten Projektzeitraum bei Notwendigkeit zu adaptieren um – im positiven Falle - sinnvolle Projekt-Weiterentwicklungen zu fördern.*

*[...] Von den elf genehmigten Projekten des Landesverbandes Burgenland Tourismus (LVBT) wurden 3 Projekte oder 1,64 % nicht realisiert, weil der LVBT keine erforderlichen Projektdurchführungshandlungen durch den Projektwerber registrierte (Bringschuld des Antragstellers), und daher auf einen Projektverzicht zu schließen war. Maßgebliche Gründe über den Projektverzicht wurden daher auch nicht erhoben.“<sup>33</sup>*

3.6.4 Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Kapitel 4 und 5.

3.7 Projektbeispiel <sup>3.7.1</sup> (1) Das Land Burgenland beauftragte im Jänner 2011 eine externe Land, Jugend- studie Trendagentur mit der Erstellung eines aktivierenden Eventmarketing- und Kommunikationskonzepts für junge Zielgruppen unter der Thematik „90 Jahre Burgenland – Integration der Jugend in ein Landesjubiläum“ (Jugendstudie). Der Auftragswert betrug 36.600 EUR (inkl. USt). Der Beauftragung lag der Regierungsbeschluss vom 21.12.2010 zugrunde.

Die Jugendstudie datierte mit Juni 2011. Die abgerechneten Projektausgaben beliefen sich auf 36.600 EUR und deckten sich somit mit der Auftragssumme. Das Land Burgenland leistete die Zahlungen an die Trendagentur in zwei Tranchen iHv. jeweils 18.300 EUR im Februar und Juli 2011.<sup>34</sup>

(2) Das Land Burgenland war öffentlicher Auftraggeber gem. § 3 Abs. 1 Z 1 BVergG 2006<sup>35</sup>. Die Erstellung der Jugendstudie stellte eine Dienstleistung gem. § 6 leg. cit. dar. Der Auftragswert der Studie lag unter 100 Tsd. EUR. Die Beschlussfassung über die Beauftragung der Trendagentur seitens der Bgld. LReg erfolgte am 21.12.2010.

Gem. § 41 Abs. 2 BVergG 2006 iVm. der Schwellenwertverordnung<sup>36</sup> war hierfür eine Direktvergabe zulässig.

Allerdings waren auch bei der Direktvergabe bestimmte Grundsätze einzuhalten. § 41 BVergG 2006 verwies dazu ua. auf § 19 Abs. 1 leg. cit., welcher wie folgt lautete:

*„Vergabeverfahren sind nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.“*

Das Land Burgenland holte vor Beauftragung der Trendagentur keine unverbindlichen Preisauskünfte (Richtofferte) ein. Leistungsbeschreibungen, (interne) Eignungs- und Zuschlagskriterien lagen dem Regierungsbeschluss vom 21.12.2010 nicht bei. Das Angebot der Trendagentur war weder datiert noch unterfertigt.

<sup>33</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 6, Feststellung 2.4./III. Teil – 3.6.2.

<sup>34</sup> Die haushaltsrechtliche Verbuchung der Ausgaben erfolgte auf der VAS 1-945005-7670.

<sup>35</sup> Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 idGF.

<sup>36</sup> BGBl. II Nr. 125/2009 idGF.

(3) Die Erstellung der Jugendstudie und die Umsetzungsmaßnahmen der Jugendstudie befanden sich in der Projektzusammenstellung des Stabstellenleiters. Die Bgld. LReg genehmigte die Umsetzungsmaßnahmen am 25.05.2011 und 09.06.2011.

Die Planausgaben für die Umsetzungsmaßnahmen der Jugendstudie betragen 10 Tsd. EUR. Detaillierte Kostenschätzungen waren weder der Projektzusammenstellung des Stabstellenleiters noch den Regierungsbeschlüssen beigelegt.

Die Jugendstudie umfasste zwei Teile. Der erste Teil enthielt die Entwicklung und Bewertung von Eventvorschlägen. Der zweite Teil der Studie beinhaltete die Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen über Events gegliedert nach Zielgruppen. Der Jugendstudie lagen keine Kostenschätzungen bei.

Bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH gelangten die Umsetzungsmaßnahmen der Jugendstudie nicht zur Ausführung. Das Land Burgenland erteilte darüber weder nähere Auskünfte noch legte es verbindliche Beschlüsse vor.

- 3.7.2 Zu (1, 2) Der BLRH stellte fest, dass die Vorgehensweise des Landes Burgenland bei der Beauftragung einer externen Trendagentur mit der Erstellung einer Jugendstudie keinen Verstoß gegen das BVerG 2006 darstellte. Er bemängelte allerdings, dass das Land Burgenland hierfür weder ein detailliertes Leistungsbild, noch (interne) Eignungs-/ Zuschlagskriterien definierte. Zudem holte es keine Richtofferte ein.

Auf welcher Grundlage das Land Burgenland die Preisangemessenheit des Angebots der Trendagentur überprüfte, war nicht dokumentiert. Darüber hinaus basierte die Beauftragung der Jugendstudie auf einem undatierten, nicht unterfertigten Angebot der Trendagentur.

Der BLRH empfahl, in Zukunft auch bei Direktvergaben gem. § 41 BVerG 2006 bzw. Auftragssummen in dieser Größenordnung eine Leistungsbeschreibung zu erstellen und (interne) Zuschlagskriterien zu definieren. Auf dieser Grundlage sollten mehrere Richtofferte eingeholt und miteinander verglichen werden. Der Beauftragungsprozess sollte lückenlos dokumentiert werden. Der BLRH verwies dazu insbesondere auf § 41 Abs. 3 BVerG 2006.

Weiters empfahl der BLRH, ausschließlich datierte und unterfertigte Richtofferte (Angebote) zuzulassen.

Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Planungsprämissen und Kostenschätzungen der Umsetzungsmaßnahmen der Jugendstudie nicht dokumentiert waren. Worauf sich die dafür genehmigten Projektausgaben iHv. 10 Tsd. EUR stützten, war für den BLRH nicht eindeutig nachvollziehbar.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Umsetzungsmaßnahmen der Jugendstudie bis zum Ende seiner Prüfungshandlungen nicht zur Ausführung gelangten. Das Land Burgenland erteilte hierzu weder nähere Auskünfte noch legte es verbindliche Beschlüsse vor.

Der BLRH empfahl, der Beauftragung von Studien in Zukunft klare Ziele voranzustellen. Die Planausgaben sollten auf Basis fundierter Kostenschätzungen und konkreter Maßnahmen ermittelt werden. Projektänderungen wären detailliert zu begründen. Für die Umsetzung von Studien wären verbindliche Beschlüsse zu fassen.

3.7.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:  
*„[...] Für Umsetzungsmaßnahmen einer Jugendstudie wurden € 10.000,-- vorgesehen. Genaue Angaben über Art, Umfang und Kosten für Umsetzungsmaßnahmen der Studie wären erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Studie möglich gewesen. Durch die Studie wurden neben konkreten Eventvorschlägen (direkte Verwertbarkeit) auch praktische Erkenntnisse zur Verfügung gestellt (indirekte Verwertbarkeit), die bei sämtlichen Veranstaltungen mit Jugendbeteiligung entsprechend verwendet werden konnten. Dass die entwickelten Eventvorschläge im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten unter den jeweiligen Konzept-Arbeitstiteln zu keinen eigenständigen Veranstaltungen führten, schließt eine zukünftige Verwendung nicht aus.“<sup>37</sup>*

3.7.4 Der BLRH bestätigte die Ausführungen des Landes Burgenland, wonach die Budgetierung der Ausgaben der Umsetzungsmaßnahmen der Jugendstudie aufgrund von genauen Angaben über Art und Umfang der Maßnahmen hätte erfolgen sollen. Er wiederholte daher seine obige Kritik. Die vom Land Burgenland in Aussicht gestellten anderen Verwendungsmöglichkeiten der Studienergebnisse empfahl der BLRH auch tatsächlich zu nutzen.

### 3.8 weitere Ausgaben

3.8.1 Die Liste der Landesförderprojekte vom 12.11.2012 beinhaltete nach dessen Auskunft auch alle weiteren Ausgaben des Landes Burgenland anlässlich 90 Jahre Burgenland außerhalb der Jubiläumsgabe.

Demnach setzte das Land vier weitere Projekte um. Hierbei handelte es sich um Projekte der Abt. 7-Kultur, Wissenschaft und Archiv. Das Land Burgenland verausgabte dafür rd. 62.479 EUR. Weitere Ausgaben anlässlich 90 Jahre Burgenland gab das Land Burgenland zunächst nicht bekannt.

Das Land Burgenland tätigte allerdings anlässlich 90 Jahre Burgenland weitere Ausgaben iHv. zumindest 14.280 EUR, welche auf der VASSt 1-021001-7297 „Aufwand Öffentlichkeitsarbeit“ verbucht waren.

3.8.2 Der BLRH kritisierte, dass die Projektliste des Landes Burgenland vom 12.11.2012 nicht alle Ausgaben für 90 Jahre Burgenland umfasste. Der BLRH vermerkte Ausgaben iHv. zumindest 14.280 EUR, welche er im Rahmen der Prüfungshandlungen erhob bzw. ihm das Land Burgenland erst nachträglich bekannt gab. Er wiederholte seine Kritik an der inkonsistenten Projektdokumentation gem. Abschnitt 3.6.

Der BLRH verwies auf § 6 Abs. 3 Bgld. LRHG, wonach die überprüfte Stelle jedem auf Abs. 2 gegründeten Verlangen des BLRH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu entsprechen hat.

Der BLRH empfahl, in Zukunft die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Bgld. LRHG einzuhalten.

<sup>37</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 6, Feststellung 2.5./III. Teil – 3.7.2.

- 3.8.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:  
*„ [...] Bei den Ausgaben über € 14.280,-- handelte es sich um eine Rechnung aus November 2010, die aus Versehen nicht in die Projektliste aufgenommen wurde.“<sup>38</sup>*
- 3.8.4 Der BLRH verwies auf seine obigen Ausführungen.

---

<sup>38</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 6, Feststellung 2.6./III. Teil – 4.2.2.

## 4. Abrechnung

4.1 Förderungen Land 4.1.1 (1) Dem Land Burgenland standen für die Förderung von Projekten und Veranstaltungen aus der Jubiläumsgabe rd. 1,43 Mio. EUR zur Verfügung. Die budgetäre Zuteilung der Mittel erfolgte im Weg des Nachtragsvoranschlags (NVA) 2011.<sup>39</sup>

(2) Die Bgld. LReg genehmigte exkl. Repräsentationen<sup>40</sup> 77 Projekte iHv. rd. 1,21 Mio. EUR. Auf Grund der budgetären Mittelverteilung<sup>41</sup> waren mit der Abwicklung der 77 Projekte drei Förderstellen befasst. Der BLRH gliederte die genehmigten Projekte hinsichtlich der Förderstelle und Mittelherkunft (VAsT) wie folgt:

Projekte	VAsT	Anzahl	Fördersumme
		[...]	[EUR]
Gemeinsame Projekte	1-945005-7670	31	800.200
Vereinsförderung LH	1-381105-7670	16	211.370
Vereinsförderung LH-Stv.	1-381115-7670	30	200.000
	<b>Summe:</b>	<b>77</b>	<b>1.211.570</b>

Tab. 10

Quelle: Land Burgenland; Darstellung BLRH

4.2 Förderrichtlinien 4.2.1 Das Land Burgenland erstellte für die Vergabe bzw. Abwicklung der Förderungen im Rahmen der Jubiläumsgabe 90 Jahre Burgenland Förderrichtlinien. Die Richtlinien waren für das gesamte Amt der Bgld. LReg bindend.

Die Förderrichtlinien legten die Rahmenbedingungen für die Gewährung einer Förderung fest. Sie umfassten Regelungen über den Geltungsbereich, das Ansuchen, den Förderausschluss, die Art und das Ausmaß der Förderung, die Förderbedingungen, die Fördererklärung, die Datenverwendung, die Auszahlung der Förderung und die Rückzahlung der Förderung.

Eine Definition des Fördergegenstands und der förderbaren bzw. nicht förderbaren Projektausgaben enthielten die Förderrichtlinien nicht.

Regelungen zur Förderabrechnung waren im § 5 (2) der Förderrichtlinien festgelegt. Dabei hatten die Förderwerber folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

„[...]“

- a. *Der Förderstelle ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung der Förderungsbetrags fristgerecht zu berichten und sind Nachweise in Form von saldierten Originalrechnungen zu erbringen.*
- b. *Der Verwendungsnachweis durch Originalrechnungen kann in begründeten Fällen bis zu zwei Drittel des Förderbeitrags durch eine eidesstattliche Erklärung über die Erbringung von Eigenleistungen ersetzt werden. [...]“*

<sup>39</sup> Vgl. Abschnitt 2.2.

<sup>40</sup> Die Planausgaben für die Repräsentationen verteilten sich auf drei Projekte und beliefen sich auf 125.500 EUR.

<sup>41</sup> Unterschiedliche Bewirtschafter und politische Referenten.

- 4.2.2 Der BLRH stellte fest, dass die Förderrichtlinien des Landes Burgenland keine Definition hinsichtlich der förderbaren bzw. nicht förderbaren Projektausgaben enthielt.

Nach Ansicht des BLRH hätte durch eine präzise Regelung der förderbaren Ausgaben sowie des Fördergegenstands eine breitere Wirkung mit den vorhandenen Fördermitteln erzielt werden können.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrags auch durch eine eidesstattliche Erklärung über die Erbringung von Eigenleistungen erfolgen konnte. Dadurch war eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Verwendung gewährten Fördermittel durch die Förderstelle nicht gegeben und somit eine Erreichung des Förderziels nicht messbar.

Der BLRH empfahl bei der Erstellung von Förderrichtlinien detaillierte Regelungen betreffend des Fördergegenstands und der förderbaren Ausgaben sowie der Förderabrechnung festzulegen.

- 4.2.3 Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:  
*„ [...] Um allen Vereinen (insbesondere auch jenen, mit niedriger Organisationsdichte) die Teilnahme an den Förderprogrammen zu erleichtern, wurde ein angemessen vereinfachtes, zweckmäßiges und kostengünstiges Förderregime favorisiert. Beispielsweise wurden im Hinblick auf die vielen kleinen Vereine des Landes die Förderrichtlinien mit einem Eigenmittelanteilsnachweis durch eidesstattliche Erklärung ausgestattet. [...]“<sup>42</sup>*

*[...] Im Übrigen sind die „Förderrichtlinien“ in strategischem Kontext der Förderkonzeption zu sehen.*

*Nach § 5 Abs. 2 der Förderrichtlinien konnte in begründeten Fällen der Verwendungsnachweis durch Originalrechnungen bis zu zwei Drittel des Förderbetrages durch eine eidesstattliche Erklärung über die Erbringung von Eigenleistungen ersetzt werden. Durch die eidesstattliche Erklärung des Förderungsempfängers wären bei einem Zuwiderhandeln neben zivilrechtlichen (Rückzahlungsanspruch) auch strafrechtliche Konsequenzen möglich gewesen.“<sup>43</sup>*

- 4.2.4 Der BLRH war sich der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung und der rechtlichen Konsequenzen bei einem Zuwiderhandeln bewusst. Zweifelsohne war dadurch von einer gewissen „Präventivwirkung“ auszugehen. Dessen ungeachtet war es für das Land Burgenland durch die Akzeptanz einer eidesstattlichen Erklärung nicht möglich, etwaiges Zuwiderhandeln im Sinn einer aktiven Rechnungskontrolle zu identifizieren.

Der BLRH hielt daher seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

#### 4.3 Abrechnung Land

- 4.3.1 (1) Gemäß den Förderrichtlinien hatten die Förderwerber den Förderstellen die widmungsgemäße Verwendung des gewährten Förderbetrags durch Vorlage von Originalrechnungen sowie den dazugehörigen Zahlungsbelegen fristgerecht nachzuweisen.

<sup>42</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 6, Vorbemerkung.

<sup>43</sup> Ebd., Feststellung 2.7./III. Teil – 4.2.2.



Die Förderstellen forderten die Förderwerber unter Setzung einer Frist auf, ihre Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrags vorzulegen.

Die Förderstellen überprüften, kennzeichneten und entwerteten die als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung vorgelegten Originalbelege. Nach Prüfung der Unterlagen retournierten die Förderstellen die Originalbelege mit der Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrags an den Förderwerber. Kopien von maßgeblichen Originalunterlagen (z.B. Projektberichte, Rechnungen, Zahlungsbelege) bestanden nicht für alle Förderabrechnungen.

(2) Der BLRH überprüfte auf Basis der übermittelten Dokumentation der Förderstellen die Nachvollziehbarkeit der Abrechnungen der 77 Förderprojekte. Dabei stellte er fest, dass von den 77 genehmigten Projekten zwei nicht durchgeführt<sup>44</sup> und drei noch nicht abgerechnet waren. Bei 28 Projekten waren die Förderwerber ihrer Verpflichtung, die Abrechnungsunterlagen fristgerecht vorzulegen, nicht nachgekommen.

Förderstelle	Projekte	Fristgerecht	Nicht fristgerecht	Nicht abgerechnet	Nicht durchgeführt
LAD-GS	31	22	7	1	1
LAD-GS, Ref. Vereinspflege	16	10	4	2	---
Abt. 2 - Landesjugendreferat	30	12	17	---	1
<b>Summe:</b>	<b>77</b>	<b>44</b>	<b>28</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

Tab. 11

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Gemäß den Förderrichtlinien war eine vom Land gewährte Förderung von den Förderwerbern zurückzuzahlen, wenn ein gefördertes Projekt nicht zur Gänze durchgeführt wurde.<sup>45</sup> Eine Rückforderung des ausbezahlten Förderbetrags für nicht durchgeführte Förderprojekte seitens des Landes Burgenland erfolgte bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht.

- 4.3.2 Der BLRH wies auf die mangelhafte und verzögerte Projektabrechnung hin. Weiters bemängelte er den fehlenden Nachdruck der Landesförderstellen bei der Rückforderung des Förderbetrags für nicht durchgeführte Förderprojekte.

Der BLRH kritisierte die unvollständige Dokumentation der Förderfälle. Kopien von maßgeblichen Originalabrechnungen (Abrechnungsunterlagen) lagen nicht für alle Förderprojekte vor.

Der BLRH empfahl, die Förderakten so zu führen, dass das Fördergeschehen lückenlos nachvollzogen werden kann. Für Kontrolltätigkeiten wären bei der Förderstelle Kopien von maßgeblichen Originalunterlagen aufzubewahren.

In den Förderrichtlinien sollten die geförderten Leistungen und ihre Qualität möglichst genau und eindeutig spezifiziert sein, damit die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachgewiesen und überprüft werden kann.

<sup>44</sup> In einem Fall handelte es sich um die Umsetzungsmaßnahmen der Jugendstudie (vgl. Abschnitt 3.7).

<sup>45</sup> Vgl. § 9 iVm. § 5 der Förderrichtlinien.

- 4.3.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:  
*„[...] Bei den drei noch nicht abgerechneten Projekten waren die Gründe der Verzögerung in zwei Fällen formaler Natur; in einem Fall wurde die Frist für die Abrechnung erstreckt, weil das Projekt noch im Gange ist. Die Umstände wurden dem BLRH nachvollziehbar dargelegt.*

*Bei den zwei nicht durchgeführten Projekten handelt es sich um die Studien-Umsetzungsmaßnahme (siehe 3.7.1.2), sowie um ein Projekt eines gemeinnützigen Vereines, das aufgrund der Erkrankung des Obmannes nicht durchgeführt werden konnte. Die Rückforderung der Subvention iHv € 2.000,00 wird lt. Auskunft der Förderstelle betrieben. Die Gefahr des Forderungsausfalles besteht nicht.*

*Bei den 28 nicht fristgerecht durchgeführten Abrechnungen wurden der Abrechnungstermin in vielen Fällen um nur einige Tage überschritten. Darüber hinaus waren die jeweiligen Gründe der Terminüberschreitung für die Förderstellen nachvollziehbar, sodaß Nachsicht angebracht war, und Nachfristen gesetzt werden konnten.*

*[...] Die Empfehlung, Kopien von maßgeblichen Abrechnungsunterlagen anzufertigen, wurde zustimmend aufgenommen und die betreffende Förderstelle angewiesen, die Empfehlung umzusetzen.“<sup>46</sup>*

- 4.3.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis.

4.4 Abrechnung  
 KSB GmbH, LV  
 Bgld. Tourismus

- 4.4.1 Die Bgld. LReg beschloss am 09.06.2011 und am 21.06.2011 der KSB GmbH für die Finanzierung von Sonderprojekten einen nicht rückzahlbaren mittelbaren Gesellschafterzuschuss iHv. rd. 1,09 Mio. EUR aus der Jubiläumsgabe zu gewähren.

Das Land Burgenland stockte den Landeszuschuss zum Marketingaufwand für den LV Bgld. Tourismus für touristische und werbewirksame Aktivitäten aus Anlass 90 Jahre Burgenland sowie dem Franz-Liszt Jahr um rd. 1,48 Mio. EUR auf. Die Bgld. LReg beschloss die Aufstockung des Landeszuschusses zum Marketingaufwand am 21.06.2011 und am 12.07.2011.

Nachweispflichten betreffend die widmungsgemäße Verwendung der Jubiläumsgabe gegenüber dem Land Burgenland bestanden weder für die KSB GmbH noch für den LV Bgld. Tourismus.

- 4.4.2 Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine Nachweispflichten der KSB GmbH und des LV Bgld. Tourismus über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel aus der Jubiläumsgabe festlegte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Landes, dem Bund die widmungsgemäße Verwendung der Jubiläumsgabe nachzuweisen.

Der BLRH empfahl, künftig die Nachweispflichten für Empfänger von zweckgewidmeten Zuschüssen gegenüber dem Land Burgenland klar festzulegen.<sup>47</sup>

<sup>46</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 6, Feststellung 2.8./III. – Teil 4.3.2.

<sup>47</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.

## 5. Verwendungsnachweis

- 5.1 Richtlinien <sup>5.1.1</sup> (1) Die Jubiläumsgabe war für die in § 1 Z 1 bis 2 BGBl. I Nr. 47/2011 genannten Zwecke zu verwenden und zur Stärkung der dafür vorgesehenen Landesmittel bestimmt.<sup>48</sup>

Gem. § 2 leg. cit. war es dem Bund vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seines Zweckzuschusses zu überprüfen und diesen bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Das Land Burgenland hatte dem Bund bzw. dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) die widmungsgemäße Verwendung des Bundeszuschusses (Jubiläumsgabe) bis 30.06.2012 nachzuweisen.

(2) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Jubiläumsgabe gegenüber BMF verfasste das Land Burgenland keine spezifischen Richtlinien. Ebenso wenig bestanden in diesem Zusammenhang präzise Nachweis-, Berichts- und Dokumentationspflichten der KSB GmbH und dem LV Bgld. Tourismus gegenüber dem Land Burgenland.

- <sup>5.1.2</sup> Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland für den gegenüber dem Bund (BMF) zu erbringenden Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Jubiläumsgabe keine spezifischen Richtlinien erstellte. Darüber hinaus bestanden in diesem Zusammenhang keine präzisen Nachweis-, Berichts- und Dokumentationspflichten der KSB GmbH und dem LV Bgld. Tourismus gegenüber dem Land Burgenland.

Der BLRH empfahl, zukünftig Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung von Bundesmitteln auf Basis von spezifischen Richtlinien zu erstellen. Mit den Zuschussempfängern wären die Nachweis-, Berichts- und Dokumentationspflichten klar zu regeln.

- 5.2 Verwendungsnachweis <sup>5.2.1</sup> Das Land Burgenland übermittelte dem BMF am 29.06.2012 einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Jubiläumsgabe. Dieser umfasste 55 Projekte bzw. Positionen, gegliedert nach VAST, Antragsteller, Inhalt und Fördersumme. Die nachgewiesene Fördersumme betrug exakt 4,0 Mio. EUR.

Der BLRH stellte fest, dass der Verwendungsnachweis des Landes Burgenland Planwerte und keine Istwerte enthielt. Zudem stimmte die Projektanzahl nicht mit den tatsächlich ausgeführten Projekten überein. Insbesondere beinhaltete der Verwendungsnachweis Projekte, welche bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht umgesetzt bzw. abgerechnet waren.<sup>49</sup>

- <sup>5.2.2</sup> Der BLRH kritisierte Aufbau und Inhalt des vom Land Burgenland gegenüber dem Bund (BMF) erbrachten Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltete lediglich Planwerte und keine Istwerte. Darüber hinaus war der Verwendungsnachweis intransparent und widersprüchlich. Auf welcher Grundlage das Land Burgenland den Verwendungsnachweis erstellte, war für den BLRH nicht nachvollziehbar. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die fehlenden Richtlinien gem. Abschnitt 5.1.

<sup>48</sup> Vgl. Abschnitt 3.1.

<sup>49</sup> Vgl. Abschnitt 3.6, 3.7 und 4.3.

Insbesondere kritisierte der BLRH, dass der Verwendungsnachweis Projekte enthielt, welche bis zum Ende seiner Prüfungshandlungen nicht umgesetzt bzw. abgerechnet waren.

Vor dem Hintergrund des § 2 BGBl. I Nr. 47/2011 empfahl der BLRH, den Verwendungsnachweis vom 29.06.2012 zu überarbeiten und erforderlichenfalls dem Bund (BMF) erneut vorzulegen.

- 5.2.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:  
*„Das Bundesministerium für Finanzen ersuchte im Schreiben vom 2. Dezember 2011 einen Verwendungsnachweis für die Jubiläumsgabe bis 30. Juni 2012 zu erbringen. Zu diesem Zeitpunkt waren, aufgrund von Fristerstreckungen, noch nicht alle Projekte abgerechnet. Um dennoch den Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt erstatten zu können, wurden dem Bund die den Förderstellen zur Verfügung gestellten Fördermittel für die bezeichneten Projekte angezeigt. Falls weitere Differenzierungen des Verwendungsnachweises erforderlich wären, müssten die jeweiligen Förderstellen herangezogen werden.“*<sup>50</sup>
- 5.2.4 Der BLRH entgegnete, dass die Einhaltung der Frist für die Erbringung des Verwendungsnachweises gegenüber dem BMF kein hinreichendes Argument dafür darstellte, nicht umgesetzte bzw. abgerechnete Projekte darin aufzunehmen. Das Land Burgenland suchte beim BMF weder um Fristerstreckung an, noch war der Verwendungsnachweis mit Hinweisen über den jeweiligen Projekt-/Abrechnungsstatus versehen. Der BLRH verwies somit auf seine obigen Ausführungen.

---

<sup>50</sup> Vgl. V. Teil, Anlage 6, Feststellung 2.9./III. – Teil 5.1.1.

## 6. Empfehlungen

(1) Der BLRH empfahl, bei künftigen Jubiläumsgaben einheitliche Kriterien für die Einstufung und Gliederung der Förderprojekte zu definieren. *(III. Teil-2.3.2)*

(2) Der BLRH empfahl, für die Verwendung von künftigen Jubiläumsgaben ein umfassendes Förderkonzept mit klar definierten Zielsetzungen und Prioritäten zu erarbeiten. Darüber hinaus wären die beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für die Evaluierung präzise zu formulieren. *(III. Teil-3.1.2)*

(3) Der BLRH empfahl, für die Abwicklung künftiger Jubiläumsjahre ein spezifisches und verbindliches Organisationskonzept mit klar definierter Aufbau- und Ablauforganisation zu erstellen. Insbesondere wäre für die Wahrnehmung der maßgeblichen Managementaufgaben ein gesamtverantwortlicher Projektkoordinator zu bestellen. *(III. Teil-3.3.2)*

(4) Der BLRH empfahl, die Rahmenbedingungen und den Förderprozess künftiger Förderungen frühzeitig zu regeln und präzise Förderrichtlinien zu erarbeiten. Insbesondere wären die Kriterien der Projektsuche, Projektauswahl und Fördermittelverteilung exakt zu definieren und nachvollziehbar zu dokumentieren. *(III. Teil-3.4.2)*

(5) Der BLRH empfahl, Projektförderungen zukünftiger Jubiläumsjahre mit einer konsolidierten, stichtagsbezogenen Projektliste und einem detaillierten Projektabschlussbericht abzuschließen. Die darin enthaltenen Projekte und Projektausgaben sollten sich widerspruchsfrei aus den Abrechnungsunterlagen ableiten bzw. auf diesen aufbauen.

Der BLRH empfahl, für die Abwicklung zukünftiger Jubiläumsjahre ein nachvollziehbares Berichtswesen zu implementieren. Projekt- und Finanzierungsänderungen wären schlüssig zu begründen und lückenlos zu dokumentieren. Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen hinsichtlich der Bestellung eines gesamtverantwortlichen Projektkoordinators. *(III. Teil-3.6.2)*

(6) Der BLRH empfahl, in Zukunft auch bei Direktvergaben gem. § 41 Bundesvergabegesetz 2006 bzw. Auftragssummen in der Größenordnung der Jugendstudie eine Leistungsbeschreibung zu erstellen und (interne) Zuschlagskriterien zu definieren. Auf dieser Grundlage sollten mehrere Richtofferte eingeholt und miteinander verglichen werden. Der Beauftragungsprozess sollte lückenlos dokumentiert werden. Der BLRH verwies dazu insbesondere auf § 41 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2006.

Weiters empfahl der BLRH, ausschließlich datierte und unterfertigte Richtofferte (Angebote) zuzulassen. *(III. Teil 3.7.2)*

**(7) Der BLRH empfahl, der Beauftragung von Studien in Zukunft klare Ziele voranzustellen. Die Planausgaben sollten auf Basis fundierter Kostenschätzungen und konkreter Maßnahmen ermittelt werden. Projektänderungen wären zu begründen und lückenlos zu dokumentieren. Für die Umsetzung wären verbindliche Beschlüsse zu fassen.**

**Der BLRH empfahl, in Zukunft die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz einzuhalten. (III. Teil-3.8.2)**

**(8) Der BLRH empfahl, bei der Erstellung von Förderrichtlinien detaillierte Regelungen betreffend des Fördergegenstands und der förderbaren Ausgaben sowie der Förderabrechnung festzulegen. (III. Teil-4.2.2)**

**(9) Der BLRH empfahl, die Förderakten so zu führen, dass das Fördergeschehen lückenlos nachvollzogen werden kann. Für Kontrolltätigkeiten wären bei der Förderstelle Kopien von maßgeblichen Originalunterlagen aufzubewahren.**

**In den Förderrichtlinien sollten die geförderten Leistungen und ihre Qualität möglichst genau und eindeutig spezifiziert sein, damit die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachgewiesen werden kann. (III. Teil-4.3.2)**

**(10) Der BLRH empfahl, künftig Nachweispflichten von Empfängern zweckgewidmeten Zuschüssen gegenüber dem Land Burgenland klar zu regeln (III. Teil-4.4.2)**

**(11) Der BLRH empfahl, zukünftig Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung von Bundesmitteln auf Basis von spezifischen Richtlinien zu erstellen. Mit den Zuschussempfängern wären die Nachweis-, Berichts- und Dokumentationspflichten klar zu regeln. (III. Teil-5.1.2)**

**(12) Vor dem Hintergrund des § 2 BGBl. I Nr. 47/2011 empfahl der BLRH, den Verwendungsnachweis vom 29.06.2012 zu überarbeiten und erforderlichenfalls dem Bund (BMF) erneut vorzulegen. (III. Teil-5.2.2)**

# IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Darstellung der Mittel aus der Jubiläumsgabe im Landshaushalt

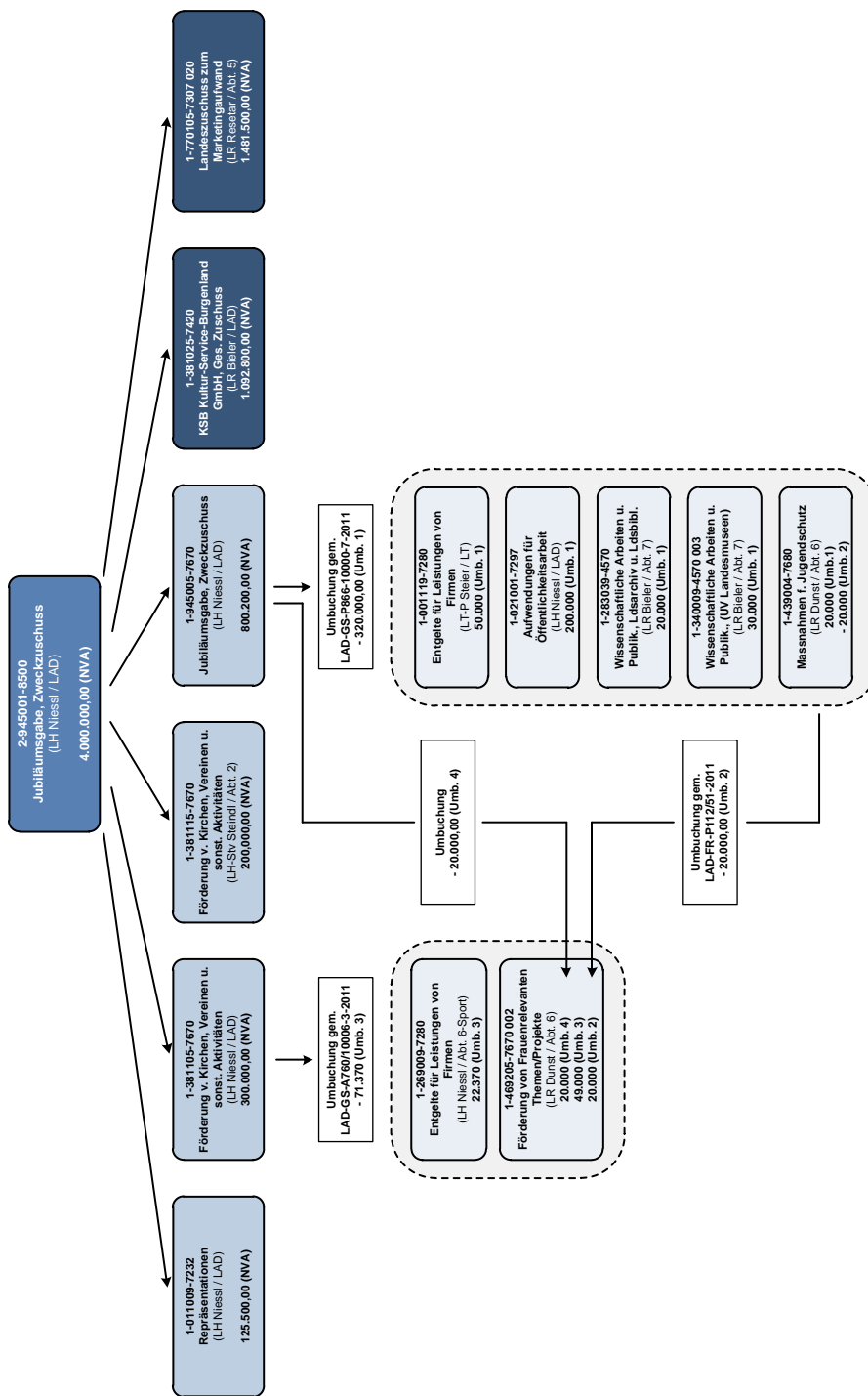


Abb. 2  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 2 Involvierte Organisationseinheiten des Landes Burgenland

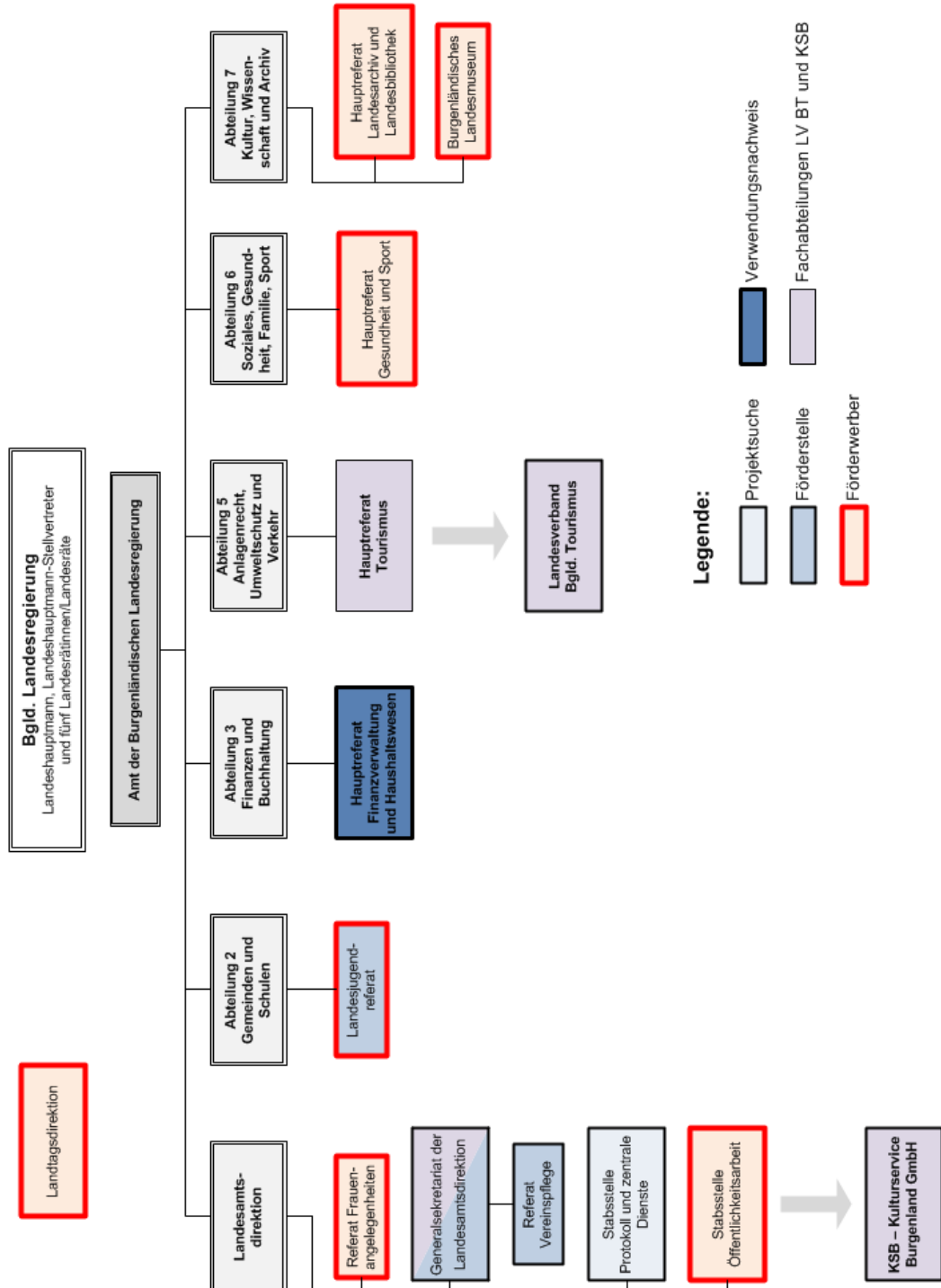


Abb. 3  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH



## Anlage 3 Kenndaten KSB GmbH

<b>KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH (FN 180457 d)<sup>51</sup></b>	
<b>Gründung, letzte Änderung:</b>	Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 02.03.1999. Generalversammlungsbeschluss vom 02.12.2009 über die Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft.
<b>Rechtsform, Sitz:</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Franz Schubert-Platz 6, 7000 Eisenstadt.
<b>Stammkapital:</b>	35.000 EUR, hierauf geleistet 35.000 EUR.
<b>Gesellschafter:</b>	Von 16.03.1999 bis 03.05.2006 (FB): Land Burgenland. Seit 03.05.2006 (FB): Burgenländische Landesholding GmbH. <sup>52</sup>
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Zweck des Unternehmens ist der Geschäftsbetrieb, die Gebäudeverwaltung und die Vermarktung des Landesmuseums Burgenland und der vom Land Burgenland geführten Museen sowie die Erhaltung, die Verwaltung, der Betrieb und die Vermarktung der Orangerie im Schlosspark in Eisenstadt, Burgenland im Rahmen der dem Land Burgenland zustehenden Befugnisse zur Förderung und Verbesserung des kulturellen – beziehungsweise touristischen Angebotes und der wirtschaftlichen Infrastruktur. Des Weiteren umfasst der Unternehmensgegenstand Informations-/Service-/operative und andere Dienstleistungen für kulturelle Institutionen, um im Interesse des Landes Burgenland das kulturelle und touristische Angebot und die wirtschaftliche Infrastruktur zu fördern und zu verbessern. Der Unternehmensgegenstand erstreckt sich zur Förderung und Verbesserung des kulturellen – beziehungsweise touristischen Angebotes und der wirtschaftlichen Infrastruktur überdies auf die Verwaltung und Vermarktung der Dachmarke Kultur Burgenland. Der Zweck des Unternehmens beinhaltet auch die Planung, Organisation, Abwicklung und die Vermarktung von spezifischen überregionalen Kulturschwerpunkten wie insbesondere das „Liszt-Jahr 2011“.</li> <li>2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind, wie insbesondere der Erwerb bzw. die Pacht von sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichen Unternehmensgegenstand sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften, ausgenommen Bankgeschäfte im Sinn des Bankwesengesetzes.</li> </ol>
<b>Bilanz (Stichtag 31.12.2011)</b>	<b>2011<sup>53</sup></b>
	[EUR]
Anlagevermögen	205.194
Umlaufvermögen	1.177.460
ARA	11.299
Eigenkapital	1.063.276
davon Bilanzverlust	-1.404.604
Rückstellungen	53.333
Verbindlichkeiten	78.044
PRA	199.300
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.393.954</b>

Abb. 4

Quelle: FB (Abfrage 26.02.2013), KSB GmbH; Darstellung: BLRH

<sup>51</sup> Vormalig Schloss Esterhazy Management Ges.m.bH.

<sup>52</sup> FN 119581 f.

<sup>53</sup> Gerundete Werte.

Anlage 4      Kenndaten Event Burgenland GmbH

<b>Event Burgenland GmbH (FN 298717 s)<sup>54</sup></b>	
<b>Gründung, letzte Änderung:</b>	Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 11.09.2007. Generalversammlungsbeschluss vom 06.04.2011 über die Änderung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft.
<b>Rechtsform, Sitz:</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Franz Schubert-Platz 6, 7000 Eisenstadt.
<b>Stammkapital:</b>	35.000 EUR, hierauf geleistet 35.000 EUR.
<b>Gesellschafter:</b>	Seit 14.09.2007 (FB): KSB-Kultur-Service Burgenland GmbH.
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Gegenstand des Unternehmens sind die Planung und Durchführung von eigenen und fremden Veranstaltungen, Betrieb einer Eventagentur, Maßnahmen des Sponsoring, Gastronomie sowie Handel mit Waren aller Art.</li> <li>2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind, wie insbesondere der Erwerb bzw. die Pacht von sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichen Unternehmensgegenstand sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften, ausgenommen Bankgeschäfte im Sinn des Bankwesengesetzes.</li> </ol>
<b>Bilanz (Stichtag 31.12.2011)</b>	<b>2011<sup>55</sup></b>
	[EUR]
Umlaufvermögen	145.856
Eigenkapital	-9.756
davon Bilanzverlust	-44.756
Rückstellungen	1.200
Verbindlichkeiten	154.412
<b>Bilanzsumme</b>	<b>145.856</b>

Abb. 5  
Quelle: FB (Abfrage 26.02.2013), KSB GmbH; Darstellung: BLRH

<sup>54</sup> Vormalig Joseph Haydn Burgenland GmbH.

<sup>55</sup> Gerundete Werte.

## Anlage 5 Kenndaten LV Bgld. Tourismus

<b>Landesverband Burgenland Tourismus</b>	
<b>Grundlage:</b>	Gesetz vom 30.01.1992 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Bgld. Tourismusgesetz 1992). <sup>56</sup>
<b>Rechtsform, Sitz:</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts. Johann Permayr-Straße 13, 7000 Eisenstadt.
<b>Aufgaben:</b>	Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Tourismusverbände, Festlegung von Richtlinien für die Tourismusverbände, Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und deren Koordinierung, Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die den Tourismus landesweit betreffen, Errichtung und Führung einer Geschäftsstelle.
<b>Bilanz (Stichtag 31.12.2011)</b>	<b>2011<sup>57</sup></b>
	[EUR]
Anlagevermögen	89.624
Umlaufvermögen	2.079.027
ARA	79.132
Eigenkapital	188.416
davon Bilanzgewinn	12.260
Rückstellungen	1.417.862
Verbindlichkeiten	531.432
PRA	110.073
<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.247.783</b>

Abb. 6  
Quelle: LV Bgld. Tourismus; Darstellung: BLRH

<sup>56</sup> LGBl. Nr. 36/1992 idgF.

<sup>57</sup> Gerundete Werte.

## V. Teil Stellungnahme

Anlage 6 Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

*„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes (BLRH) betreffend die Überprüfung der Verwendung der Mittel der Jubiläumsgabe anlässlich 90 Jahre Burgenland sowie aller weiteren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Jubiläumsjahr folgende Äußerung ab:*

*Vorbemerkung:*

*Das Land Burgenland feierte im Jahr 2011 die 90-jährige Zugehörigkeit zur Republik Österreich. Anlässlich dieses Jubiläums erhielt das Land aus Bundesmitteln einen Zweckzuschuss von 4 Millionen Euro für „Kultur- und Bildungsprojekte zur Stärkung der Identität und Vielfalt im Burgenland, Feierlichkeiten im Zusammenhang mit dem Gedenken an Franz Liszt, Maßnahmen iS der Zukunftssicherung im Bereich Beschäftigung, der Wirtschaft, des Sozialwesens und der Jugend“ (Verwendungszweck gem. § 1 des BGBl. I Nr. 47/2011 vom 26. Juli 2011). 2011 war auch das Jahr, das von der Europäischen Union als „Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerbeteiligung (EJF 2011)“ ausgerufen wurde.*

*Im Rahmen der „90 Jahre Burgenland“ - Feierlichkeiten wurde daher die besondere Bedeutung der Freiwilligentätigkeit und damit der vielen Vereine, die das gesellschaftliche Zusammenleben im Burgenland entscheidend mitbestimmen, stark thematisiert. Um allen Vereinen (insbesondere auch jenen, mit niedriger Organisationsdichte) die Teilnahme an den Förderprogrammen zu erleichtern, wurde ein angemessen vereinfachtes, zweckmäßiges und kostengünstiges Förderregime favorisiert. Beispielsweise wurden im Hinblick auf die vielen kleinen Vereine des Landes die Förderrichtlinien mit einem Eigenmittelanzeigensnachweis durch eidesstattliche Erklärung ausgestatten.*

*Die Förderzwecke bzw. die Projektziele, wurden nicht durch die Bildung von Förderschwerpunkten eingeschränkt, sondern das breite Förderspektrum berücksichtigt, wie dies im Bundesgesetzblatt I Nr. 47/2011 vorgesehen war. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass Projekte im Rahmen der Zielsetzungen die beabsichtigten vielfältigen Wirkungen entfalten konnten.*

*Eine Quantifizierung der eingereichten Projekte erfolgte weitgehend nach einem qualitativen Ansatz, wonach die Einschätzung der Förderwürdigkeit eines Projektes auf das Urteil der befassen Gremien zurückzuführen ist. Um die administrativen Kosten für die Förderungsabwicklung zu minimieren, wurde auf den Aufbau zusätzlicher administrativer Strukturen verzichtet, und die Aufgaben auf mehrere Stellen sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung verteilt.*

*Um alle Bestrebungen, die für die Erreichung der erwähnten Zielsetzungen erforderlich waren optimal zu verfolgen, mußten (formale) Vereinfachungen insbesondere in administrativen Bereichen vorgenommen werden. Dass es dabei auch zwangsläufig zu Verkürzungen und Unschärfen ua in den Bereichen der Projektdokumentation bzw. des Berichtswesen kam, ist eine systemische Begleiterscheinung, die für die Abwicklung künftiger derartiger Projekte zu bedenken sein wird.*

*Zu den jeweiligen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:*

*Feststellung 2.2./III. Teil – 3.4.2*

*Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.*

*Feststellung 2.4./III. Teil – 3.6.2.*

*Zu 3.6.1.2*

*Die prozentuelle Abweichung zwischen der Summe der Plan- und der Ist-Werte der Landesförderprojekte beträgt auf der Grundlage der Liste vom 12.11.2012 - 1,2 %. Eine endgültige Liste kann erst nach Abschluss sämtlicher Projekte erstellt werden.*

*Zu 3.6.1.3*

*Die prozentuelle Abweichung zwischen der Summe der Plan- und der Ist-Werte bei den Projekten der Kultur-Service Burgenland GmbH (KSB) betrug 0,006 %. Die Abweichungen entstanden bei den einzelnen Projekt-Modulen. Diese Module sind aber gesamtheitlich zu sehen und zu bewerten, da die einzelnen Maßnahmen sich in vielen Bereichen gegenseitig bedingen. Es war wesentlich, die Maßnahmen über den gesamten Projektzeitraum bei Notwendigkeit zu adaptieren um – im positiven Falle - sinnvolle Projekt-Weiterentwicklungen zu fördern.*

*Zu 3.6.1.4*

*Von den elf genehmigten Projekten des Landesverbandes Burgenland Tourismus (LVBT) wurden 3 Projekte oder 1,64 % nicht realisiert, weil der LVBT keine erforderlichen Projektdurchführungshandlungen durch den Projektwerber registrierte (Bringschuld des Antragstellers), und daher auf einen Projektverzicht zu schließen war. Maßgebliche Gründe über den Projektverzicht wurden daher auch nicht erhoben.*

*Feststellung 2.5./III. Teil – 3.7.2.*

*Zu 3.7.1.2*

*Für Umsetzungsmaßnahmen einer Jugendstudie wurden € 10.000,-- vorgesehen. Genaue Angaben über Art, Umfang und Kosten für Umsetzungsmaßnahmen der Studie wären erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Studie möglich gewesen. Durch die Studie wurden neben konkreten Eventvorschlägen (direkte Verwertbarkeit) auch praktische Erkenntnisse zur Verfügung gestellt (indirekte Verwertbarkeit), die bei sämtlichen Veranstaltungen mit Jugendbeteiligung entsprechend verwendet werden konnten. Dass die entwickelten Eventvorschläge im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten unter den jeweiligen Konzept-Arbeitstiteln zu keinen eigenständigen Veranstaltungen führten, schließt eine zukünftige Verwendung nicht aus.*

*Feststellung 2.6./III. Teil – 3.8.1.*

*Bei den Ausgaben über € 14.280,-- handelte es sich um eine Rechnung aus November 2010, die aus Versehen nicht in die Projektliste aufgenommen wurde.*

*Feststellung 2.7./III Teil – 4.2.2.*

*Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.*

*Im Übrigen sind die „Förderrichtlinien“ in strategischem Kontext der Förderkonzeption zu sehen.*

*Nach § 5 Abs. 2 der Förderrichtlinien konnte in begründeten Fällen der Verwendungsnachweis durch Originalrechnungen bis zu zwei Drittel des Förderbetrages durch eine eidesstattliche Erklärung über die Erbringung von Eigenleistungen ersetzt werden. Durch die eidesstattliche Erklärung des Förderungsempfängers wären bei einem Zuwiderhandeln neben zivilrechtlichen (Rückzahlungsanspruch) auch strafrechtliche Konsequenzen möglich gewesen.*

*Feststellung 2.8./III. – Teil 4.3.2*

*Zu 4.3.1.2*

*Bei den drei noch nicht abgerechneten Projekten waren die Gründe der Verzögerung in zwei Fällen formaler Natur; in einem Fall wurde die Frist für die Abrechnung erstreckt, weil das Projekt noch im Gange ist. Die Umstände wurden dem BLRH nachvollziehbar dargelegt.*

*Bei den zwei nicht durchgeführten Projekten handelt es sich um die Studien-Umsetzungsmaßnahme (siehe 3.7.1.2), sowie um ein Projekt eines gemeinnützigen Vereines, das aufgrund der Erkrankung des Obmannes nicht durchgeführt werden konnte. Die Rückforderung der Subvention iHv € 2.000,00 wird lt. Auskunft der Förderstelle betrieben. Die Gefahr des Forderungsausfalles besteht nicht.*

*Bei den 28 nicht fristgerecht durchgeführten Abrechnungen wurden der Abrechnungstermin in vielen Fällen um nur einige Tage überschritten. Darüber hinaus waren die jeweiligen Gründe der Terminüberschreitung für die Förderstellen nachvollziehbar, sodaß Nachsicht angebracht war, und Nachfristen gesetzt werden konnten.*

*Zu 4.3.2.*

*Die Empfehlung, Kopien von maßgeblichen Abrechnungsunterlagen anzu fertigen, wurde zustimmend aufgenommen und die betreffende Förderstelle angewiesen, die Empfehlung umzusetzen.*

*Feststellung 2.9./III. – Teil 5.1.1*

*Das Bundesministerium für Finanzen ersuchte im Schreiben vom 2. Dezember 2011 einen Verwendungsnachweis für die Jubiläumsgabe bis 30. Juni 2012 zu erbringen. Zu diesem Zeitpunkt waren, aufgrund von Fristerstreckungen, noch nicht alle Projekte abgerechnet. Um dennoch den Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt erstatten zu können, wurden dem Bund die den Förderstellen zur Verfügung gestellten Fördermittel für die bezeichneten Projekte angezeigt. Falls weitere Differenzierungen des Verwendungsnachweises erforderlich wären, müssten die jeweiligen Förderstellen herangezogen werden."*

Eisenstadt, im Juni 2013

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits eh.